

Gültig ab: 13.06.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Internationales Recht der
Arbeitslosenversicherung
Rechtskreis SGB III

Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung
bzw. bei ausländischem Wohnort

Änderungen

Aktualisierung, Stand 05/2019

Es wird klargestellt, dass Mitglieder der Nato-Truppen und deren ziviles Gefolge nur unter bestimmten Bedingungen zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger gehören können.

- FW 2.2 Abs. 11

Arbeitnehmer mit Telearbeit werden aus der Auflistung der typischen Personengruppen von Unechten Grenzgängern gestrichen. Bei Arbeitnehmern, die in Deutschland wohnen und ihre Beschäftigung bei einem ausländischen Arbeitgeber grundsätzlich von ihrem deutschen Wohnsitz aus ausüben, ist nämlich zunächst zu ermitteln, ob ihre Beschäftigung dem deutschen oder dem ausländischen Sozialversicherungsrecht unterliegt.

- FW 2.2 Abs. 13

Es wird klargestellt, wann durch die Begründung eines deutschen Wohnortes während einer Auslandsbeschäftigung die Eigenschaft eines Unechten Grenzgängers erworben werden kann.

- FW 2.2 Abs. 14

Es wird klargestellt, dass bei der Zuordnung zum Personenkreis mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" jeweils auf den Beginn bzw. das Ende des Arbeitsvertragsverhältnisses (nicht des Beschäftigungsverhältnisses) abzustellen ist.

- FW 2.4 Abs. 5 und 7

In der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz wurde die Schutzlücke von Grenzgängern, die in der Schweiz gearbeitet haben, langzeiterkrankt sind und Schweizer Krankentaggeld beziehen, untersucht. Problematisch ist, dass das Schweizer Krankentaggeld, das nach dem Ende des Arbeitsvertrages gewährt wird, keine "Sozialleistung" nach Schweizer Recht ist und deshalb nicht für einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch berücksichtigt werden kann. Die betroffenen Arbeitnehmer sollten sich daher rechtzeitig arbeitslos melden. Grundsätzlich ist dann die Gewährung von Arbeitslosengeld unter Anwendung von § 145 SGB III zu prüfen.

- FW 5.3.2.4

Maltesische Versicherungszeiten können sich mit deutschen Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs überschneiden. Die zum Arbeitslosengeldbezug parallelen Versicherungszeiten sind für einen späteren Arbeitslosengeldanspruch zu berücksichtigen.

- FW 5.3.2.5

Wenn für einen Arbeitslosengeldanspruch ausländische Zeiten berücksichtigt wurden und der ausländische Träger auf Basis dieser Zeiten ausländisches Arbeitslosengeld gezahlt hatte, ist die Anspruchsdauer um den ausländischen Leistungsbezug zu mindern. Die ausländischen Zeiten sind nur, soweit erforderlich, für den Arbeitslosengeldanspruch zu berücksichtigen. Die höchstmögliche Anspruchsdauer ist zu ermitteln.

Die gleichen Grundsätze gelten für Fälle, bei denen deutsche Versicherungszeiten für einen ausländischen Leistungsanspruch berücksichtigt wurden.

Die FW 5.4.3 wurden entsprechend überarbeitet.

- FW 5.4.3

Es wird klargestellt, dass die Entscheidung über die Grenzgängereigenschaft zu dokumentieren ist.

- FW 7 Abs. 1

FW 7 Abs. 2 S. 2 wurde gestrichen, weil die online-Antragstellung der bevorzugte Kanal ist, der "Fragebogen Auslandszeiten" und das "Zusatzblatt Grenzgänger" im online-Antrag integriert sind und deshalb nicht vor der Abgabe des Antrages in der Agentur für Arbeit eingereicht werden können.

- FW 7 Abs. 2

Die mit Weisung vom 20.04.17 eingeführte Verpflichtung, bei Neubewilligungen von Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung ausländischer Zeiten statistische Daten in COLIBRI zu erfassen, wurde in die FW eingearbeitet. Die Erfassung der Daten dient auch der Vermeidung von Vermögensschäden.

- FW 8

Zu der "Ausnahmeregelung für eine bestimmte Gruppe zuvor selbstständig erwerbstätiger Grenzgänger" wurde die Liste der Wohnortstaaten aktualisiert.

- FW 10.1.2

Das EuGH- Urteil in der RS C-647/13, Melchior, wird umgesetzt. Bei Arbeitnehmern, die bei einer Dienststelle der EU gearbeitet hatten und "unmittelbar vor" der Arbeitslosmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld eine Versicherungszeit nach dem SGB III zurückgelegt haben, sind die EU-Beschäftigungszeiten in entsprechender Anwendung von Art. 61 GVO für die Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) und die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs zu berücksichtigen.

- FW 10.2

Potentielle Erstattungsfälle (für das Erstattungsverfahren für Grenzgänger) sind an die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger zu melden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Unterstützung der Fachaufsicht (und damit zur Vermeidung von Vermögensschäden) die DORA-Auswertung 422 zur Verfügung steht. Außerdem ist die Erfassung von Daten zu Grenzgängern in der COLIBRI-Registerkarte "Ausl. Versicherungszeiten" von besonderer Bedeutung für die Generierung von Kontrolllisten und perspektivisch für die automatisierte Meldung der Erstattungsfälle an die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger.

- FW 11.3

Redaktionelle Änderungen:

- FW 1 Abs. 3

- FW 2.1 Abs. 1

- FW 2.4 Abs. 5

- FW 3.1 Abs. 6 und 7

- FW 3.2.2 Abs. 3

- FW 4.2 Abs. 2 und 4

- FW 4.3 Abs. 2
- FW 5.3.2.3
- FW 5.3.2.2
- FW 6.1 Abs. 4
- FW 7 Abs. 1 und 2
- FW 10
- FW 11.1
- FW 11.2 Abs. 2, 5 und 6

Inhalt

Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 05/2019.....	2
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	8
1. Allgemeines.....	8
2. Echte und Unechte Grenzgänger, Vollarbeitslosigkeit und "Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall" (Art. 65 GVO).....	8
2.1. Definition Echte Grenzgänger.....	8
2.2. Definition Unechte Grenzgänger	9
2.3. Definition Vollarbeitslosigkeit (Art. 65 Abs. 2 GVO)	12
2.4. Definition "Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall" (Art. 65 Abs. 1 GVO)	12
3. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung.....	15
3.1. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung an Personen, die weder Echte noch Unechte Grenzgänger sind	15
3.2. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung an Grenzgänger .	16
3.2.1. Leistungen an vollarbeitslose Echte und Unechte Grenzgänger	16
3.2.2. Leistungen an Echte und Unechte Grenzgänger mit vorübergehendem Arbeitsausfall	18
4. Bescheinigung ausländischer Versicherungs-, Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit	18
4.1. Portable Document PD U1 - bei Anforderung durch die betroffene Person	18
4.2. Paper SED - bei Anforderung durch die Agentur für Arbeit.....	19
4.3. Adressen und Hinweise.....	20
5. Berücksichtigung bescheinigter ausländischer Zeiten für den Alg-Anspruch.....	20
5.1. Allgemeines zum PD U1 und zu den Paper SEDs.....	20
5.2. Allgemeines zur IT-Unterstützung	21
5.3. Allgemeines zur Berücksichtigung bescheinigter Zeiten für den Alg-Anspruch	21
5.3.1. Grundsätzliche Regelungen	21
5.3.2. Länderspezifische Regelungen	22
5.3.2.1. Österreichische Urlaubsschädigungen.....	22
5.3.2.2. Österreichische Winterfeiertagsvergütung	22
5.3.2.3. NL: Besonderheit Zeitarbeiter, Abrufrkräfte, u.ä.	23
5.3.2.4. Schweizer Krankentaggeld	24
5.3.2.5. Malta: Versicherungszeiten	25

5.4.	Berücksichtigung bescheinigter Zeiten: Portable Document PD U126	
5.4.1.	Ausländische Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten (Feld 2.1).....	26
5.4.2.	Ausländische Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Tätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren (Feld 2.2).....	26
5.4.3.	Ausländische Leistungszeiten (Feld 5).....	26
5.4.4.	Ruhenstatbestände.....	29
5.4.4.1.	Ruhen bei Arbeitsentgelt, Urlaubsabgeltung und Entlassungsschädigungen (Feld 4).....	29
5.4.4.2.	Ruhen wegen des Bezuges ausländischer Sozialleistungen (Feld 4)	30
5.4.4.3.	Ruhen wegen Eintritts einer Sperrzeit (Feld 3).....	30
5.5.	Berücksichtigung bescheinigter Zeiten: Paper SEDs.....	30
6.	Bemessung des Arbeitslosengeldes (Art. 62 GVO).....	30
6.1.	Grundsätze.....	30
6.2.	Bemessung bei Arbeitslosen, die zuletzt keine Grenzgänger waren (Art. 62 Abs. 1 und 2 GVO).....	31
6.2.1.	Grundsatz.....	31
6.2.2.	Ausnahme: Bemessung nach kurzer Inlandsbeschäftigung..	31
6.3.	Bemessung bei Echten und Unechten Grenzgängern (Art. 62 Abs. 3 GVO).....	32
6.4.	Bemessung in Ausnahmefällen.....	33
7.	Verfahren.....	33
8.	Statistische Daten	34
8.1.	Erfassung statistischer Daten in COLIBRI	34
8.2.	Zwecke	34
8.	Übergangsregelung	35
8.1.	"Atypische Grenzgänger" (Miothe Fälle)	35
9.	Konkurrenzregelung der Art. 61 (Zusammenrechnung von Zeiten) und 64 GVO (Leistungsexport).....	35
10.	Besondere Personengruppen	36
10.1.	Ausnahmeregelung für eine bestimmte Gruppe zuvor selbstständig erwerbstätiger Grenzgänger.....	36
10.1.1.	Rechtsgrundlage.....	36
10.1.2.	Anwendungsbereich.....	36
10.1.3.	Besondere Regelungen.....	37
10.1.4.	Umsetzung.....	38
10.2.	Beschäftigte bei Institutionen, Einrichtungen und Agenturen der EU	38
10.2.1.	Überblick	38
10.2.2.	Unmittelbar aus den Verträgen abgeleitete Rechte	38

10.2.3.	Entsprechende Anwendung der Koordinierungsvorschriften	38
10.2.4.	EuGH Melchior	39
10.2.5.	EuGH Rockler.....	39
11.	Erstattungsverfahren für Grenzgänger in den Teams Alg Plus.....	39
11.1.	Grundsätzliche Hinweise	39
11.2.	Identifikation von potentiellen Erstattungsfällen und Meldung an die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger	40
11.3.	IT- Unterstützung.....	41
11.3.1.	Allgemein.....	41
11.3.2.	DORA-Auswertung	41
11.3.3.	Auswertungen aus COLIBRI	41
11.4.	Besonderheiten bei vorläufiger Bewilligung.....	41
11.5.	Information der Teams Alg Erstattungen Grenzgänger über Änderungen zu bereits gemeldeten Erstattungsfällen	42

Fachliche Weisungen

1. Allgemeines

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Bei Arbeitslosen, die unter den persönlichen Geltungsbereich der GVO fallen (vgl. Abschnitt Allgemeine Hinweise), sind gemäß Art. 61 Abs. 1 GVO grundsätzlich ausländische Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten (die keine Versicherungszeiten waren) und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit (die keine Versicherungszeiten waren) zur Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) und Festsetzung der Anspruchsdauer (§ 147 SGB III) für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu berücksichtigen.

Rechtliche Grundlage

(2) Grundsätzlich ist für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit der Staat zuständig, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitslose zuletzt (in der Arbeitslosenversicherung) versichert war (Art. 61 Abs. 2 GVO).

Grundsätzliche Zuständigkeit

(3) Es gibt Ausnahmen für **Echte Grenzgänger, Unechte Grenzgänger** und Personen mit "**Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall**". **Siehe FW 3.2.**

Zuständigkeit für besondere Personengruppen

(4) Darüber hinaus gibt es eine eng begrenzte Ausnahmeregelung für zuvor selbstständig erwerbstätige Grenzgänger. Siehe FW 10.1.

Ausnahmeregelung selbstständig erwerbstätige Grenzgänger

2. Echte und Unechte Grenzgänger, Vollarbeitslosigkeit und "Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall" (Art. 65 GVO)

2.1. Definition Echte Grenzgänger

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Zu den Echten Grenzgängern gehören gem. Art. 1 Buchst. f) GVO nur solche Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, ihre Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat **der EU** ausüben und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich nach Deutschland zurückkehren. Als Grenzgänger gelten daher auch so genannte Wochenendpendler, die nicht im Grenzgebiet wohnen oder arbeiten. Bei diesem Personenkreis sind strenge Anforderungen an den Nachweis der Grenzgängereigenschaft zu stellen.

Echte Grenzgänger

(2) Die Grenzgängereigenschaft kann auch während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch grenzüberschreitenden Wohnortwechsel begründet oder beendet werden. Sie kann aber nicht durch einen Umzug nach Deutschland während der letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit im Ausland (z. B. während des Resturlaubs) begründet werden, wenn danach im Beschäftigungsstaat bzw. im Staat der letzten selbstständigen Erwerbstätigkeit keine Tätigkeit mehr ausgeübt wird (siehe auch EuGH- Urteil vom 22.09.88 in der RS Bergemann - C-236/87). Auch ein Umzug ins Ausland während einer Arbeitslosigkeit begründet keine Grenzgängereigenschaft.

Beginn und Ende der Grenzgängereigenschaft

(3) Wurden nach einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit als Grenzgänger sonstige Versicherungszeiten (z. B. Krankengeld oder Kindererziehungszeiten) zurückgelegt, die weder Beschäftigungszeiten noch Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit waren, bleibt der Status Grenzgänger erhalten. Es hat sich in diesen Fällen nämlich nichts daran geändert, dass die Person ihre letzte Beschäftigung/selbstständige Erwerbstätigkeit als Grenzgänger ausgeübt hat.

Sonstige Zeiten nach der letzten Beschäftigung als Grenzgänger

2.2. Definition Unechte Grenzgänger

Stand: Aktualisierung 05/2019

Unechte Grenzgänger

(1) Zu den Unechten Grenzgängern gehören Personen, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ihren Wohnort in einem Mitgliedstaat hatten und nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig waren, ohne echte Grenzgänger gewesen zu sein.

(2) Der Wohnort ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person (Art. 1 Buchst. j) GVO). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Trägern ist der Wohnort gem. Art. 11 DVO zu bestimmen. Wichtige Kriterien sind die Dauer und die Kontinuität des Aufenthalts der betreffenden Person in den Mitgliedstaaten und der Mittelpunkt der Interessen der Person.

Wohnort

(3) Die letzte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit kann auch eine solche vor einer Beschäftigung oder Selbstständigkeit in einem Drittstaat sein.

Letzte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit

(4) Nach dem Beschluss Nr. U2 der Verwaltungskommission gilt Art. 65 Abs. 5 GVO **insbesondere** für folgende Personenkreise (d.h. insbesondere folgende Personenkreise gehören zu den Unechten Grenzgängern):

Beschluss Nr. U2

- Seeleute (Art. 11 Abs. 4 GVO),
- Personen, die ihre Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben (Art. 13 GVO),
- Personen, für die eine Vereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 GVO gilt,

wenn sie während ihrer letzten Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem (für die Versicherungspflicht) zuständigen Mitgliedstaat wohnten. Der Wohnstaat wird gem. Art. 11 DVO bestimmt.

Hinweis:

Art. 65 Abs. 5 GVO bezieht sich auf die in Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GVO genannten Arbeitslosen. Das sind die Echten und Unechten Grenzgänger, die sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaates zur Verfügung stellen. Die Echten Grenzgänger sind in Art. 1 Buchst. f) GVO definiert. Die Unechten Grenzgänger werden über den Beschluss Nr. U2 näher definiert. Diese Personen haben Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaats, als ob diese Rechtsvorschriften während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit für sie gegolten hätten.

(5) Grundsätzlich sind drei Personengruppen zu unterscheiden:

Personengruppen

- Personen, die ihren Wohnort in Deutschland haben, eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen haben, die dem Versicherungsrecht eines anderen Mitgliedstaates unterlag und während dieser Tätigkeit ihren Wohnort in Deutschland beibehalten haben. Siehe Absätze 6-8.

- Personen, die ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat gekommen sind, nach ausländischem (Versicherungs-) Recht in Deutschland tätig waren und während dieser Tätigkeit ihren Wohnort in Deutschland begründet haben. Siehe Absätze 9-11.
- Sonstige Personen siehe Absätze 12-**14**.

(6) Es sollen im Wesentlichen nur solche Personen den Status des Unechten Grenzgängers erhalten, die trotz Beschäftigung oder selbstständiger Erwerbstätigkeit und vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat **sehr enge Beziehungen zu Deutschland beibehalten haben**. Hierzu wird auf die Erwägungsgründe 8 und 9 zum Beschluss Nr. U2 verwiesen.

Restriktive Anwendung

(7) **Grundsätzlich** ist davon auszugehen, dass Arbeitslose, die nicht vom Beschluss Nr. U2 erfasst werden und die nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland zurückkehren, **am Ort ihrer Beschäftigung oder Ausübung ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnort)** hatten und sich daher bei der Begründung eines Leistungsanspruches nicht auf den Status eines Unechten Grenzgängers berufen können (siehe auch EuGH-Urteil vom 17.02.77 in der RS Di Paolo – C-76/76 und BSG-Urteil vom 12.12.90 - 11 RAr 141/90).

(8) Der Beschluss Nr. U2 enthält keine abschließende Aufzählung der begünstigten Personenkreise. **Die Vermutung, dass die Person in ihrem Beschäftigungsstaat bzw. dem Staat ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit gewohnt hat, kann daher unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles widerlegt werden**. Zur Beurteilung dieser Frage sind die folgenden Kriterien zu beachten:

Prüfkriterien für die Beibehaltung des deutschen Wohnortes

- Das **Beibehalten einer Wohnung in Deutschland** ist ein Merkmal für die Beibehaltung des deutschen Wohnortes während des Aufenthalts im Ausland, wenn der Arbeitslose vor seiner Ausreise längere Zeit am bisherigen Wohnort gelebt hat, voll integriert war und trotz seiner Auslandstätigkeit den **Mittelpunkt seiner Interessen in Deutschland beibehalten hat**.
- **Weitere Indizien** für die Beibehaltung eines deutschen Wohnortes können sein: a) das Aufrechterhalten der polizeilichen Meldung, b) das Zurücklassen der Familie oder des Mobiliars, c) häufige Heimreisen auch außerhalb des Urlaubs oder d) das Aufrechterhalten von gesellschaftlichen und beruflichen Kontakten (z. B. Vereinstätigkeiten, Beibehaltung von Mitgliedschaften in Berufsverbänden u. a.).
- Um das Beibehalten eines deutschen Wohnortes zu bejahen, ist darüber hinaus ein entsprechend **geringeres Maß der Beziehungen zum Beschäftigungsstaat** oder Staat der selbstständigen Erwerbstätigkeit ausschlaggebend.
- Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts am Ort der ausländischen Tätigkeit wird in der Regel nur dann zu verneinen sein, wenn der Arbeitslose überzeugend darlegt, dass seine Unterkunft und seine Kontakte im Ausland nicht auf einen dauernden Aufenthalt ausgelegt waren.
- Zudem ist zu beurteilen, ob **Zweck und Dauer der Abwesenheit sowie die Art der im anderen Mitgliedstaat aufgenommenen Beschäftigung** oder selbstständigen Erwerbstätigkeit den Schluss zulassen, dass die Rückkehr nach Deutschland geplant war. Anhaltspunkte für einen nur vorübergehenden Aufenthalt im Ausland (und für die Beibehaltung des deut-

schen Wohnortes) sind z. B. a) die Auslandsbeschäftigung diene vornehmlich der beruflichen Weiterbildung oder der Verbesserung der Sprachkenntnisse, b) die Auslandsbeschäftigung diene einem von vornherein begrenzten Zweck (z. B. akademischer Austausch), c) die Beschäftigung war von vornherein auf einen überschaubaren Zeitraum befristet oder d) der Arbeitslose hat sich innerhalb der letzten Jahre überwiegend in Deutschland aufgehalten.

Beispiel Unechter Grenzgänger:

Ein Arbeitnehmer nimmt eine Beschäftigung im Mitgliedsstaat B auf. Er wohnt in einer Unterkunft, die der Arbeitgeber bereitstellt. Sein Hauptwohnsitz und seine Familie, zu der er regelmäßig heimreist, befinden sich weiterhin in Deutschland. Seine Lebensumstände deuten darauf hin, dass sein Lebensmittelpunkt während des Beschäftigungsverhältnisses im Ausland weiterhin in Deutschland war. Obwohl die Beschäftigung nicht zeitlich befristet war, kann hier von einem "Unechten Grenzgänger" ausgegangen werden.

(9) Bei Arbeitslosen, die zuletzt als entsandte Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt waren, ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie während ihrer Entsendung ihren Wohnort im ausländischen Entsendestaat beibehalten oder in Deutschland begründet haben. Wenn Sie ihren Wohnort in Deutschland begründet haben, sind sie dem Personenkreis der Unechten Grenzgänger zuzurechnen. Anhaltspunkte für die Begründung einen deutschen Wohnortes können beispielsweise sein:

- länger andauernder Aufenthalt in Deutschland (z. B. mehrere Entsendungen nacheinander ohne Unterbrechung),
- Gründung einer Familie in Deutschland oder Familiennachzug mit deutlicher Integration in die deutschen Lebensverhältnisse (z. B. die Kinder besuchen deutsche Schulen),
- Mitgliedschaft in deutschen Vereinen, deren Zielsetzung über die reine Berufstätigkeit hinausgeht oder
- Aufgabe der Wohnung oder anderer Bindungen im Entsendestaat.

(10) Bei Arbeitslosen, für die eine Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 GVO geschlossen wurde und die zuletzt unter Fortgeltung des ausländischen Rechts in Deutschland beschäftigt waren, ist ebenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob sie während ihrer letzten Beschäftigung ihren Wohnort im Ausland beibehalten oder in Deutschland begründet haben. Wenn Sie ihren Wohnort in Deutschland begründet haben, sind sie dem Personenkreis der Unechten Grenzgänger zuzurechnen. Zu den Anhaltspunkten für die Begründung eines deutschen Wohnortes siehe Absatz 9.

(11) Mitglieder der Nato-Truppen, deren zivilen Gefolges und ihre Familienangehörigen, die unter den persönlichen Geltungsbereich der GVO fallen (siehe Abschnitt Allgemeine Hinweise), **können grundsätzlich zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger gehören**, wenn

- **sie nach dem Recht eines Mitgliedstaates der EU/EWR/CH beschäftigt waren und**
- **wenn** sie darlegen, dass sie unabhängig von der Ausübung des Dienstes bzw. der Beschäftigung bei den Truppen enge Beziehungen zu ihrem Aufenthaltsort geknüpft haben. Auf die Prüfkriterien in Abs. 9 wird Bezug genommen.

(12) Ein Arbeitsloser ist außerdem dem Personenkreis der Unechten Grenzgänger zuzurechnen, wenn er **während seiner letzten Beschäftigung** in ei-

Entsandte Arbeitnehmer

Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 GVO

Nato-Truppen, ziviles Gefolge

Familienzusammenführung

nem anderen Mitgliedstaat seinen Wohnort aus familiären Gründen nach Deutschland verlegt hat und danach nicht mehr an seinen früheren Beschäftigungsort zurückgekehrt ist, um dort seine Tätigkeit auszuüben. Kriterien hierzu sind:

- der Arbeitslose verlegt den Wohnsitz innerhalb eines inaktiven Zeitraumes (Krankheit, Mutterschutz, Urlaub, etc.) nach Deutschland, während das Arbeitsverhältnis im (ehemaligen) Beschäftigungsstaat andauert,
- nach der Wohnsitzverlegung wird die Beschäftigung nicht mehr aufgenommen,
- der Arbeitslose stellt sich dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung,
- es handelt sich um eine Familienzusammenführung
- Bei eheähnlichen Gemeinschaften ist der Begriff "Familienzusammenführung" anhand der Alg FW zu § 159 SGB III (eheähnliche Gemeinschaft) auszulegen. Bei der Prüfung, ob eine Gemeinschaft auf Dauer angelegt ist, ist auch das Zusammenleben im Ausland (vor dem Umzug nach Deutschland) zu berücksichtigen.

(Siehe auch EuGH-Urteil vom 22.09.88 in der RS Bergemann – C-236/87).

(13) Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen und ihre Beschäftigung bei einem ausländischen Arbeitgeber grundsätzlich von ihrem Wohnsitz aus über einen Telearbeitsplatz ausüben, sind dem Personenkreis der "Unechten Grenzgänger" zuzuordnen.

Telearbeit

(13) Fahrendes und fliegendes Personal in Betrieben des internationalen Verkehrswesens ist dem Personenkreis der Unechten Grenzgänger zuzuordnen, wenn die betroffene Person während ihrer Tätigkeit nach ausländischem Recht versichert war und ihren Wohnort in Deutschland aufrecht erhalten oder begründet hat. Auf die Prüfkriterien von Absatz 8 wird Bezug genommen.

LKW-Fahrer, etc.

(14) Auch Personen, die ursprünglich im EU/EWR/CH-Ausland gearbeitet haben und unter Beibehaltung ihrer ausländischen Beschäftigung ihren Wohnort/Lebensmittelpunkt (vgl. Abs. 2 und sinngemäß Abs. 8) nach Deutschland verlagern, gehören zum Personenkreis der Unechten Grenzgänger. **Abzustellen ist grundsätzlich auf die Ausübung der Beschäftigung (vgl. FW 2.1 Abs. 2 zu Echten Grenzgängern und abweichend [wegen der Besonderheit der Familienzusammenführung] Abs. 12).**

Begründung deutscher Wohnort während Auslandsbeschäftigung

2.3. Definition Vollarbeitslosigkeit (Art. 65 Abs. 2 GVO)

Stand: Aktualisierung Grundwerk

Arbeitslose sind "vollarbeitslos", wenn sie nicht zu den Personen mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" gehören.

Vollarbeitslosigkeit

2.4. Definition „Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall“ (Art. 65 Abs. 1 GVO)

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Der Begriff "Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall" ist ein nach dem EG-Recht (nach einheitlichen Gemeinschaftskriterien) auszulegender Begriff. Er darf nicht nach dem nationalen Recht ausgelegt werden. Der Begriff Kurzarbeit ist daher nicht mit der Definition aus der Kurzarbeitergeldregelung des SGB III (§§ 95 ff) zu verwechseln.

Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall

(2) Der Begriff "Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall" ist anhand der EuGH-Urteile de Laet (EuGH-Urteil vom 15.03.01 in der RS de Laet – C-444/98) und Mertens (EuGH-Urteil vom 05.02.15 in der RS Mertens – C-655/13) und des **Beschlusses Nr. U3** der Verwaltungskommission vom 12.06.09 auszulegen.

(3) Wird ein Grenzgänger in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, auf dessen Gebiet er wohnt, von demselben Unternehmen weiter beschäftigt, jedoch in Teilzeitbeschäftigung, wobei er Anwärter auf eine Vollzeitbeschäftigung bleibt, so ist er "Kurzarbeiter" und die Leistungen werden vom zuständigen Träger dieses Staates gewährt.

Urteil de Laet

(4) Ein Grenzgänger, der unmittelbar im Anschluss an die Beendigung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber in demselben Mitgliedstaat in Teilzeit beschäftigt wird, ist als "kurzarbeitender Grenzgänger" im Sinne von Art. 71 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Verordnung 1408/71 anzusehen.

Urteil Mertens

(5) Hinweise zur Auslegung der Urteile (übertragen auf die EG-VO 883/04):

Hinweise zur Auslegung der Urteile

- Art. 65 GVO soll sicherstellen, dass dem Wanderarbeitnehmer die Leistungen bei Arbeitslosigkeit unter den für die Arbeitsuche günstigsten Voraussetzungen gewährt werden.
- Der Zuständigkeitsregelung bei Vollarbeitslosigkeit liegt die Annahme zugrunde, dass die Voraussetzungen für die Arbeitsuche für einen solchen Grenzgänger im Wohnortstaat am günstigsten sind.
- Bei Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall im Unternehmen des Arbeitnehmers ist der Beschäftigungsstaat für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig; hier wird unterstellt, dass der Beschäftigungsstaat den Arbeitnehmer besser dabei unterstützen kann, eine zusätzliche Beschäftigung zu finden.
- Auch wenn ein Grenzgänger sein Vollzeitarbeitsverhältnis beendet und unmittelbar im Anschluss an die Beendigung ein Teilzeitarbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber in demselben Mitgliedstaat begründet, ist der Beschäftigungsstaat für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig. Auch hier wird unterstellt, dass der Beschäftigungsstaat den Arbeitnehmer besser dabei unterstützen kann, eine zusätzliche Beschäftigung bzw. eine Vollzeitbeschäftigung zu finden.
- Kurzarbeit oder sonstiger vorübergehender Arbeitsausfall i. S. d. Art. 65 Abs. 1 VO 883/04, die die Zuständigkeit des Beschäftigungsstaates begründen, liegen somit vor:
 - a) Urteil de Laet: wenn der Grenzgänger weiterhin bei seinem früheren Arbeitgeber teilzeitbeschäftigt ist (grundsätzlich kann unterstellt werden, dass die zusätzliche Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer Anwärter auf eine Vollzeitbeschäftigung bleibt, erfüllt wird) oder
 - b) Urteil Mertens: wenn der Grenzgänger sein Vollzeitarbeitsverhältnis beendet und unmittelbar im Anschluss an die Beendigung ein Teilzeitarbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber in demselben Mitgliedstaat begründet. An den Umfang der Teilzeitbeschäftigung/ Nebenbeschäftigung werden keine Mindestanforderungen gestellt.

Negativabgrenzung: Wenn der Grenzgänger ganz aufgehört hat im Beschäftigungsstaat zu arbeiten, d.h., wenn er nicht spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Ende des Vollzeitarbeitsverhältnisses eine

Nebenbeschäftigung aufgenommen hat (abzustellen ist auf den Beginn des Arbeitsvertrages), ist er dem Personenkreis der "Vollarbeitslosen" gemäß Art. 65 Abs. 2 VO 883/04 zuzuordnen.

(6) Der Beschluss Nr. U3 beinhaltet folgende wesentliche Punkte:

Beschluss Nr. U3

- Die Bestimmung der Art der Arbeitslosigkeit ist abhängig vom Bestehen oder der Aufrechterhaltung eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses und nicht von der Dauer einer etwaigen zeitweiligen Aussetzung der Tätigkeit.
- Ein Grenzgänger, der weiter bei demselben Unternehmen beschäftigt ist und der vorübergehend nicht arbeitet, wobei er jederzeit an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann, ist als Kurzarbeiter anzusehen.
- Hat ein Grenzgänger, wenn keine arbeitsvertragliche Bindung mehr besteht, keine Verbindung mehr mit dem Beschäftigungsstaat - insbesondere wegen Auflösung oder Ablaufen des Arbeitsvertrages - so ist er als vollarbeitslos anzusehen.
- Übt eine selbstständig erwerbstätige Person in dem Mitgliedstaat ihrer beruflichen Tätigkeit keine Erwerbstätigkeit mehr aus, so gilt sie als vollarbeitslos.

(7) Hinweise zur Auslegung des Beschlusses Nr. U3:

Der Beschluss gilt für Echte und Unechte Grenzgänger, die als Arbeitnehmer beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig waren.

Hinweise für Arbeitnehmer:

Arbeitnehmer

- Die Grenzgänger sind bei einer vollständigen Beendigung der Tätigkeit und beendetem Arbeitsverhältnis auch bei einer Wiedereinstellungszusage dem Personenkreis der "Vollarbeitslosen" zuzuordnen. Siehe auch Spezialregelung "Teilzeitbeschäftigung in unmittelbarem Anschluss an eine Vollzeitbeschäftigung".
- Grundsätzlich sind Grenzgänger, deren Arbeitsvertrag weiterhin besteht und die nicht beschäftigt sind, dem Personenkreis der "Kurzarbeiter" zuzuordnen. Hierunter fallen insbesondere Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag trotz längerer Arbeitsunfähigkeit weiter besteht und Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit der (voraussichtlichen) Insolvenz ihres Arbeitgebers bei fortbestehendem Arbeitsvertrag von der Arbeitsleistung einseitig freigestellt werden.

Hinweis:

Insolvenz - Freistellung von der Arbeitsleistung - Dokument PD U1 bzw. Paper

SED:

Bei nachträglicher Berichtigung der Alg-Anspruchsdauer, z. B. anlässlich einer nachträglichen Verrechnung von Alg mit Insolvenzgeld oder anlässlich eines nachträglich erfüllten Anspruchs auf Arbeitsentgelt, ist diese Berichtigung in Dokumenten PD U1 bzw. Paper SEDs zu berücksichtigen. Ggf. ist ein korrigiertes Dokument mit der berichtigten Alg-Bezugszeit zu erstellen. Die Zeiten vor und nach dem Insolvenzereignis (bis zum Ende des Arbeitsvertrages) werden in der Arbeitslosenversicherung durchgängig als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis behandelt; dies gilt auch für Zeiten, für die Arbeitslosengeld oder Insolvenzgeld bezogen wurde.

- Die Formulierung des Beschlusses "wobei er jederzeit wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann" ist so zu verstehen, dass lediglich die rechtliche Möglichkeit bestehen muss, die Arbeit wieder aufzunehmen; es ist ausreichend, wenn der Arbeitnehmer weiterhin durch einen Arbeitsvertrag an seinen Arbeitgeber gebunden ist.

- Wird der Arbeitsvertrag (auch während des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit) beendet, tritt ein Statuswechsel ein. Nach dem Statuswechsel ist der Grenzgänger dem Personenkreis der "Vollarbeitslosen" zuzuordnen und der Wohnortstaat für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig. Siehe auch Spezialregelung "Teilzeitbeschäftigung in unmittelbarem Anschluss an eine Vollzeitbeschäftigung".

Beispiel:

Bei einem Grenzgänger (Beschäftigungsstaat = Deutschland, Wohnortstaat = B) wird das Beschäftigungsverhältnis zum 15.06.18 nach Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug beendet. Das Arbeitsvertragsverhältnis besteht zunächst noch fort und wird zum 31.10.18 wegen Insolvenz des Arbeitgebers beendet. Bis zum 31.10.18 ist der Grenzgänger dem Personenkreis der Arbeitnehmer mit "vorübergehendem Arbeitsausfall" zuzuordnen (-> Zuständigkeit des Beschäftigungsstaates Deutschland). Ab 01.11.18 ist der Grenzgänger dem Personenkreis der "Vollarbeitslosen" zuzuordnen (-> Zuständigkeit des Wohnortstaates B).

- Wenn ein Grenzgänger sein Vollzeitarbeitsverhältnis beendet und spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Ende des Vollzeitarbeitsverhältnisses ein **Teilzeitarbeitsverhältnis begründet**, ist er dem Personenkreis mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" zuzuordnen. Wenn der Grenzgänger ganz aufgehört hat im Beschäftigungsstaat zu arbeiten, d.h. wenn er nicht spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Ende des Vollzeitarbeitsverhältnisses ein neues Teilzeitarbeitsverhältnis begründet hat (**abzustellen ist auf den Beginn des Arbeitsvertrages**), ist er dem Personenkreis der "Vollarbeitslosen" zuzuordnen.

Teilzeitbeschäftigung in unmittelbarem Anschluss an eine Vollzeitbeschäftigung

Hinweise für selbstständig Erwerbstätige:

- Wenn ein Arbeitnehmer seine Vollzeitbeschäftigung verliert (**abzustellen ist auf das Ende des Arbeitsvertrages**), aber weiterhin (oder in unmittelbarem Anschluss an die Vollzeitbeschäftigung) eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist er dem Personenkreis mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" zuzuordnen.

Selbstständig Erwerbstätige

3. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung

3.1. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung an Personen, die weder Echte noch Unechte Grenzgänger sind

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Mit der Formulierung - Personen, die weder Echte noch Unechte Grenzgänger sind - sind Arbeitnehmer oder selbstständig Erwerbstätige gemeint, die zuletzt vor der Arbeitslosmeldung und der Beantragung von Arbeitslosengeld in Deutschland gewohnt haben und bzgl. der Versicherung deutschen Rechtsvorschriften unterlegen haben.

Weder Echte noch Unechte Grenzgänger

(2) Für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich der Staat zuständig, in dem der Arbeitslose wohnt.

Zuständiger Staat

(3) Der für die Leistungsgewährung zuständige Staat muss unter bestimmten Voraussetzungen auch die in **Art. 61 Abs. 1 GVO definierten Zeiten aus anderen Mitgliedstaaten** für die Erfüllung der Anwartschaftszeit und die Dauer des Anspruchs berücksichtigen.

Berücksichtigung ausländischer Zeiten gem. Art. 61 Abs. 1 GVO

(4) Nach Art. 61 Abs. 2 GVO sind ausländische Zeiten zur Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) und für die Dauer des Anspruchs **grundsätzlich** nur dann zu berücksichtigen, wenn **"unmittelbar vor"** der Geltendmachung des Anspruchs in Deutschland eine Versicherungszeit nach dem SGB III zurückgelegt wurde. Für Echte und Unehchte Grenzgänger gilt dieser Grundsatz nicht; bei ihnen sind keine deutschen Versicherungszeiten erforderlich.

Grundsatz: deutsche Versicherungszeit unmittelbar zuvor

(5) In Beratungsgesprächen ist diese Vorschrift mit dem Hinweis zu erläutern, dass die Dauer der Versicherungszeit nicht vorgeschrieben ist. Eine Beschäftigung, die von vornherein auf einen Tag befristet ist, ist in der Regel nicht geeignet, die Voraussetzung des Art. 61 Abs. 2 GVO zu erfüllen, weil diese im Allgemeinen nicht der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegt.

Beratung

(6) Wenn eine Person nicht "unmittelbar zuvor" in Deutschland versichert war (Versicherungszeit aus einer Beschäftigung oder eine andere Versicherungszeit) und auch kein Echter oder Unehchter Grenzgänger war, können die Zeiten aus einem anderen **EU**-Mitgliedstaat nicht berücksichtigt werden (Art. 61 Abs. 2 GVO). Dies ist in enger Anlehnung an den Wortlaut der Vorschrift zu begründen. Die Formulierung, der Arbeitslose habe nach seiner Einreise in die Bundesrepublik hier nicht mindestens einen Tag gearbeitet, ist nicht zu verwenden. Die Ablehnung ist allgemein mit einer fehlenden versicherungspflichtigen Beschäftigung nach der Auslandsbeschäftigung zu begründen. Hierfür steht ein entsprechender Text in der BK-Vorlagenauswahl zur Verfügung.

Ablehnung wegen Art. 61 Abs. 2 GVO

(7) Die Formulierung "unmittelbar zuvor" in Art. 61 Abs. 2 GVO hat zum Ziel, die Arbeitsuche in dem Mitgliedstaat zu fördern, in dem der Betreffende unmittelbar zuvor Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, und diesen Staat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit tragen zu lassen. Eine Versicherungszeit ist deshalb dann als "unmittelbar zuvor" in einem Mitgliedstaat zurückgelegt anzusehen, wenn unabhängig von der zwischen der Beendigung der letzten Versicherungszeit und dem Antrag auf Leistungen verstrichenen Zeit in der Zwischenzeit keine weitere Versicherungszeit **(im Zweig der Arbeitslosenversicherung)** in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt wurde.

Definition "unmittelbar zuvor"

3.2. Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung an Grenzgänger

3.2.1. Leistungen an vollarbeitslose Echte und Unehchte Grenzgänger

Stand: Aktualisierung 08/2014

Wohnortstaat

(1) Personen, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit als Echte oder Unehchte Grenzgänger tätig waren, erhalten bei Vollarbeitslosigkeit Arbeitslosenleistungen des Wohnortstaates (Art. 65 Abs. 2 erster Unterabsatz i.V.m. Abs. 5 Buchst. a) GVO). Es ist auf den Status während der (zeitlich) zuletzt in einem Mitgliedstaat ausgeübten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit abzustellen. Eine Kindererziehungszeit in Deutschland im Anschluss an die Beschäftigung als Grenzgänger in einem anderen Mitgliedstaat führt z. B. nicht zum Verlust der Grenzgängereigenschaft.

(2) Bei den Echten und Unehchten Grenzgängern sind vom Wohnortstaat **Zeiten aus anderen Mitgliedstaaten gem. Art. 61 Abs. 1 GVO** zu berücksichtigen.

Berücksichtigung ausländischer Zeiten gem. Art. 61 Abs. 1 GVO

(3) Das heißt, bei den Grenzgängern sind ausländische Zeiten auch dann zu berücksichtigten, wenn sie nicht "unmittelbar zuvor" Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt haben (Art. 61 Abs. 2 GVO)

Keine Ablehnung wegen Art. 61 Abs. 2 GVO

Hierbei sind die zu berücksichtigenden Zeiten weder auf den Staat der letzten Beschäftigung, noch auf den Zeitraum der Beschäftigung als Grenzgänger beschränkt.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer wohnt in Deutschland und hat zunächst 6 Monate als Grenzgänger in den Niederlanden und anschließend 7 Monate als Grenzgänger in Belgien gearbeitet. Danach meldet er sich bei seiner deutschen Wohnortagentur arbeitslos.

=> Für die Anwartschaftszeit sind sowohl die belgischen als auch die älteren niederländischen Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer wohnt und arbeitet zunächst 6 Monate in Frankreich. Anschließend zieht er nach Deutschland um und arbeitet 7 Monate als Grenzgänger bei seinem französischen Arbeitgeber. Danach meldet er sich bei seiner deutschen Wohnortagentur arbeitslos.

=> Der Arbeitnehmer hat zuletzt als Grenzgänger gearbeitet. Deshalb sind alle ausländischen Versicherungszeiten, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit oder der Verlängerung der Anspruchsdauer erforderlich sind (d.h. in diesen Fall 13 Monate französische Versicherungszeiten), für die Anwartschaftszeit zu berücksichtigen.

(4) Vollarbeitslose Unehchte Grenzgänger haben grundsätzlich über die Festlegung ihres Wohnortes ein Wahlrecht, in welchem Staat sie Leistungen beanspruchen wollen:

Wahlrecht der Unehchten Grenzgänger

- Sie können ihren vorübergehenden Aufenthalt im Staat ihrer ehemaligen Tätigkeit beenden, d.h. ihren Wohnort in ihrem "Heimatstaat" beibehalten, und sich der Arbeitsverwaltung ihres Wohnortstaates zur Verfügung stellen. Ihr Wohnortstaat ist dann für die Leistungsgewährung zuständig. (Regelfall)
- Wird ein Unehchter Grenzgänger vollarbeitslos, kann er seinen Wohnort aber auch in den Staat seiner ehemaligen Beschäftigung bzw. selbstständigen Erwerbstätigkeit verlagern. Er muss sich der Arbeitsverwaltung dieses Staates zur Verfügung stellen und dort seinen Leistungsanspruch geltend machen. (Art. 65 Abs. 2, zweiter Unterabsatz GVO, Ausnahmefall)

(5) Ein vollarbeitsloser Unehchter Grenzgänger verliert seine Eigenschaft als Unehchter Grenzgänger nicht, wenn er sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit zunächst weiterhin vorübergehend im Staat seiner letzten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit aufhält (also seinen Lebensmittelpunkt nicht in diesen Staat verlagert) und dort Leistungen bezieht. Wenn er seinen Wohnort in seinem "Heimatstaat" (hier: Deutschland) aufrechterhalten hat, kann er nach dem vorübergehenden Leistungsbezug im Staat seiner letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in seinen Wohnortstaat zurückkehren, sich der Arbeitsverwaltung des Wohnortstaates zur Verfügung stellen und im Wohnortstaat Leistungen beziehen. Wenn er vor seiner Rückkehr in den Wohnortstaat den Export seiner ausländischen Leistungen gem. Art. 64 GVO (mit PD U2) zur Arbeitssuche im Wohnortstaat beantragt hat, ihm der Leistungsexport bewilligt wurde und er zusammen mit seiner Meldung als "Arbeitssuchender" gem. Art. 64 GVO bei der Agentur für Arbeit deutsches Arbeitslosengeld beantragt, dann ruht der Alg-Anspruch so lange bis der (mit PD U2)

Ausländischer Leistungsbezug vor der Rückkehr in den Wohnortstaat

exportierte ausländische Leistungsanspruch beendet ist (Art. 65 Abs. 5 Buchst. b) GVO).

(6) Für zuvor selbstständig erwerbstätige Grenzgänger gibt es eine eng begrenzte Ausnahmeregelung. Siehe FW 10.1.

Ausnahmeregelung selbstständig erwerbstätige Grenzgänger

3.2.2. Leistungen an Echte und Unechte Grenzgänger mit vorübergehendem Arbeitsausfall

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Echte und Unechte Grenzgänger erhalten bei "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" Arbeitslosenleistungen des **Beschäftigungsstaates** bzw. des Staates der selbstständigen Erwerbstätigkeit, **als ob sie dort wohnten** (Art. 65 Abs. 1 GVO).

Beschäftigungsstaat

(2) Wenn demnach Deutschland der Beschäftigungsstaat (bzw. der Staat der selbstständigen Erwerbstätigkeit) ist, muss der Arbeitslose alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB III erfüllen. Der Arbeitslose muss, trotz ausländischem Wohnort, insbesondere den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und er muss beschäftigungslos sein (§ 138 SGB III).

Zuständige Agentur für Arbeit ist die dem Wohnort des Arbeitslosen nächstliegende Agentur.

(3) Wenn Deutschland jedoch der Wohnortstaat ist, ist der Arbeitslose an den früheren Beschäftigungsstaat (bzw. den Staat der früheren selbstständigen Erwerbstätigkeit) als zuständigen Träger für die Leistungsgewährung zu verweisen. Eine BK-Vorlage für den Ablehnungsbescheid **steht zur Verfügung (ID 31790)**.

(4) Wenn ein Echter oder Unechter Grenzgänger nicht mehr zu den Personen mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" gehört - z. B. weil sein Arbeitsvertrag endet - und zum Personenkreis der "Vollarbeitslosen" wechselt, ist auch die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung neu festzulegen. Grundsätzlich wird der Wohnortstaat für die Leistungsgewährung zuständig.

4. Bescheinigung ausländischer Versicherungs-, Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit

4.1. Portable Document PD U1 - bei Anforderung durch die betroffene Person

Stand: Aktualisierung 03/2012

(1) Die **betroffenen Personen** haben die Möglichkeit, sich ihre ausländischen Zeiten durch den jeweils zuständigen ausländischen Träger bescheinigen zu lassen. Wenn die Kunden sich das PD U1 nicht selbst vom ausländischen Träger beschaffen möchten, sind die entsprechenden Paper SEDs durch die Agentur für Arbeit anzufordern. Die Kunden sind auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

Anforderung durch die betroffene Person

(2) Die zuständigen ausländischen Träger bescheinigen die Zeiten für die betroffene Person jeweils auf einem Portable Document PD U1.

(3) Die betroffene Person kann dann bei der Beantragung von Arbeitslosengeld das vom ausländischen Träger ausgestellte Portable Document PD U1 zum Nachweis ihrer ausländischen Zeiten vorlegen (Art. 54 Abs. 1 S. 2 DVO). Für den Nachweis von Zeiten aus mehreren Mitgliedstaaten kann sie ggf. entsprechend mehrere PD U1 vorlegen.

Bescheinigung durch den ausländischen Träger mit PD U1

4.2. Paper SED - bei Anforderung durch die Agentur für Arbeit

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Grundsätzlich haben die **Träger** die Informationen über die zu berücksichtigenden Zeiten untereinander auszutauschen (Art. 54 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 DVO und Art. 61 GVO).

Informationsaustausch zwischen den Trägern

(2) Wenn der Arbeitslose das/die Dokument(e) PD U1 zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung und Antragstellung nicht selbst vorlegt und auch nicht beschaffen möchte, sind die erforderlichen Daten durch die Agentur für Arbeit beim zuständigen ausländischen Träger anzufordern. Angaben zu den Zeiten, die der Arbeitslose im Ausland zurückgelegt hat und die bescheinigt werden sollen, sind vom Arbeitslosen zuvor mit dem "**Fragebogen Auslandszeiten**" (**BK-Vorlagenauswahl/Leistungsprofilung ID 21581**) zu erheben. Bei Nutzung des "Online-Antrags auf Arbeitslosengeld" ist der "Fragebogen Auslandszeiten" in den online-Antrag integriert. - Falls Zeiten aus mehreren Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollen, sind die Zeiten von den jeweils zuständigen Trägern in den betroffenen Mitgliedstaaten anzufordern.

Anforderung durch die AA mit Paper SED

(3) Für die Anforderung der ausländischen Zeiten sind Paper SEDs (Strukturierte Elektronische Dokumente in Papierform) zu verwenden, die von der Verwaltungskommission erarbeitet wurden. Zur Beschleunigung des Verfahrens sind den SEDs verfügbare Nachweise über frühere ausländische Arbeitgeber (in Kopie) beizufügen, z. B. Arbeitsnachweise, Verdienstbescheinigung, Arbeitsvertrag, Zeugnis usw. Die länderspezifischen Hinweise in der auf der Intranetseite der ZIntAlv eingestellten Datei [Ausländische Adressen/Hinweise zur Anforderung von Vordrucken](#), die zu einigen Ländern neben den Hinweisen, bei welchen Stellen die SEDs anzufordern sind, auch Informationen zu den beizufügenden Unterlagen enthält, sind zu beachten.

Die aktuellen Vordrucke/SEDs stehen mit Erläuterungen als BK-Vorlagen zur Verfügung.

(4) Wird das angeforderte Dokument trotz mehrfacher Aufforderung durch die Agentur für Arbeit nicht innerhalb von drei Monaten vom ausländischen Träger übersandt, kann der Vorgang einschließlich aller relevanten Unterlagen an die RD übersandt werden. Die RD entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über die Vorlage bei der ZIntAlv.

Mithilfe der ZIntAlv

Für das Erinnerungsschreiben steht eine BK-Vorlage zur Verfügung (**Vorlagenordner "Int Recht Alv - VO 883-2004" ID 25520**).

(5) Ausländische Träger bescheinigen die Zeiten grundsätzlich auf Paper SEDs. In der Übergangszeit bis zur Einführung des elektronischen Datenaustausches können die ausländischen Träger weiterhin die "alten E-Formulare" verwenden. Vgl. Abschnitt Allg. Hinw. FW 7.1 Abs. 4.

Bescheinigung durch den ausländischen Träger mit Paper SED

4.3. Adressen und Hinweise

Stand: Aktualisierung 05/2019

Im Intranetangebot der ZIntAlv sind die Adressen der ausländischen Träger, ggfs. mit Hinweisen zur Ermittlung des jeweils zuständigen Trägers, eingestellt. Zusätzlich sind, soweit bekannt, weitere Hinweise zur Anforderung ausländischer Zeiten veröffentlicht:

- Angaben, die der ausländische Träger für die Bescheinigung der Zeiten benötigt,
- Unterlagen, die der Anforderung ggf. beizufügen sind,
- Vordrucke des ausländischen Trägers, die für die Anforderung ggf. zu verwenden sind.

Hinweis:

Falls der Arbeitslose die Bescheinigung der Zeiten selbst vom ausländischen Träger anfordern möchte, sollte er ggf. über vorhandene Anforderungsvordrucke des ausländischen Trägers informiert werden. Um Arbeitslosengeld zeitnah abschließend bewilligen zu können, hat die Agentur für Arbeit ein Interesse daran, dass die Bescheinigung der ausländischen Zeiten möglichst reibungslos funktioniert.

(2) Von der Verwaltungskommission wurde das sogenannte "Master Directory" zur Verfügung gestellt. Das "Master Directory" enthält für alle Träger Angaben zum Aufgabenbereich, zur Bezeichnung, zur Anschrift, etc. (siehe Internetseite der Europäischen Kommission: ec.europa.eu -> Politikbereiche -> Beschäftigung und Soziales -> Beschäftigung, Soziales und Integration -> Koordination der Sozialversicherungssysteme in der EU -> Sozialversicherungsträger suchen). Die Aufbereitung der Informationen ist aktuell noch nicht für die Suche der zuständigen Träger der Arbeitslosenversicherung geeignet.

Master Directory

5. Berücksichtigung bescheinigter ausländischer Zeiten für den Alg-Anspruch

5.1. Allgemeines zum PD U1 und zu den Paper SEDs

Stand: Aktualisierung 03/2016

(1) Grundsätzlich haben die ausländischen Träger die von der Verwaltungskommission veröffentlichten Dokumente (PD U1 oder Paper SED) zu verwenden, die in allen Amtssprachen zur Verfügung stehen.

In der Übergangszeit bis zur Einführung des elektronischen Datenaustausches können die ausländischen Träger weiterhin die "alten E-Formulare" verwenden.

(2) Eine Nachprüfung der in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben ist nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Eintragungen nicht den Tatsachen entsprechen. Grundsätzlich ist zu unterstellen, dass die Angaben korrekt bescheinigt wurden.

(3) Sollte der Arbeitslose die Agentur für Arbeit unter Verwendung des "Fragebogen Auslandszeiten" - bzw. bei Nutzung des "Online-Antrags auf Arbeitslosengeld" durch entsprechende Angaben im online-Antrag - gebeten haben, die Bescheinigung der Zeiten vom ausländischen Träger anzufordern (s. FW 4.2 Abs. 2) und weicht das ausgestellte Paper SED (bzw. das vom ausländischen Träger verwendete Ersatzformular) unerheblich von den angeforderten

Sprache der Vordrucke

Alte E-Formulare in der Übergangszeit

Überprüfung der Bescheinigungen

Kleine Abweichungen im Paper SED

Zeiten ab, kann unterstellt werden, dass die bescheinigten Angaben korrekt sind.

(4) Bei groben Abweichungen der bescheinigten Zeiten von den angeforderten Zeiten (z. B. ein in der Anforderung angegebener ausländischer Leistungsbezug oder angeforderte Zeiträume wurden ohne Angabe von Gründen nicht bescheinigt) ist sofort beim ausländischen Träger nachzufragen. Ein Paper SED steht für die Rückfrage nicht zur Verfügung.

Grobe Abweichungen im Paper SED

5.2. Allgemeines zur IT-Unterstützung

Stand: Aktualisierung 03/2012

ELBA

(1) Für ausländische Zeiten, die für den deutschen Leistungsanspruch zu berücksichtigen sind, steht in ELBA-AW **der Zeitrachweis EU-V** (Langtext: Ausländische Zeit - als Versicherungszeit zu berücksichtigen (Art. 61 VO 883/2004)) zur Verfügung.

(2) Ausländische Zeiten (z. B. Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit oder Beschäftigungszeiten, die keine Versicherungszeiten waren und nach deutschem Recht auch keine Versicherungszeiten gewesen wären, siehe FW 5.4.2), die für den deutschen Leistungsanspruch nicht berücksichtigt werden, sind unter dem Zeitrachweis "Arbeit" einzutragen.

(3) Zur Unterstützung der Bewilligung von Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung stehen in der BK-Vorlagenauswahl im Ordner "IntRechtAlv-VO883-2004" BK-Vorlagen zur Verfügung.

BK-Vorlagenauswahl

5.3. Allgemeines zur Berücksichtigung bescheinigter Zeiten für den Alg-Anspruch

5.3.1. Grundsätzliche Regelungen

Stand: Aktualisierung 05/2012

Grundsatz

(1) In Artikel 61 Abs. 1 GVO wird festgelegt, welche ausländischen Zeiten ggf. für die Entstehung und die Dauer eines deutschen Leistungsanspruchs zu berücksichtigen sind. Die ausländischen Zeiten sind ggf. nach den folgenden Regeln zu berücksichtigen.

- Ausländische **Versicherungszeiten** sind grundsätzlich zu berücksichtigen.
- Ausländische **Beschäftigungszeiten** (die keine ausländischen Versicherungszeiten waren) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese Zeiten nach deutschem Recht Versicherungszeiten gewesen wären.
- **Nicht** berücksichtigt werden **ausländische Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit** (die keine ausländischen Versicherungszeiten waren), weil diese Zeiten nach deutschem Recht keine Versicherungszeiten gewesen wären.
- Zeiten des **Bezuges von Leistungen bei Arbeitslosigkeit** sind nicht zu berücksichtigen; auch dann nicht, wenn sie von Mitgliedstaaten als Versicherungszeiten bescheinigt wurden.

Hinweis:

Nach dem Recht dieser Staaten sind Zeiten des Bezuges von Leistungen bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich nur "Zeiten zweiter Klasse", die z. B. nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen, sondern sich lediglich unter bestimmten Voraussetzungen positiv auf die Leistungshöhe auswirken können.

(2) § 143 Abs. 2 SGB III findet keine Anwendung, wenn ein Leistungsanspruch nach ausländischem Recht erworben wurde. Für die Festlegung der Rahmenfrist ist es unerheblich, ob und ggf. wann der Arbeitnehmer vor dem aktuellen deutschen Alg-Anspruch einen Leistungsanspruch im Ausland erworben hatte.

Rahmenfrist

5.3.2. Länderspezifische Regelungen

5.3.2.1. Österreichische Urlaubssentschädigungen

Stand: Aktualisierung 08/2014

Nach österreichischem Recht ist eine Urlaubsabfindung bzw. Urlaubssentschädigung, die für einen Zeitraum nach dem arbeitsrechtlichen Ende der Beschäftigung gewährt wird, um die nicht verbrauchten Urlaubstage "abzufinden", eine Versicherungszeit in der Arbeitslosenversicherung.

**Österreichische
Urlaubssentschädigungen**

- Die Zeiten werden daher auch grundsätzlich als Versicherungszeiten bescheinigt und sind als Zeiten nach § 24 Abs. 1 SGB III zu behandeln.
- Die Fallgestaltung muss in die Systematik des deutschen Arbeitslosenversicherungsrechts übertragen werden, ohne dass dem Wanderarbeitnehmer Nachteile entstehen. Dies gelingt am Besten mit der Fiktion, dass das Beschäftigungsverhältnis (und zugleich der Arbeitsvertrag) erst zum Ende des abgefundenen Urlaubs und damit zum Ende der Versicherungszeit endet. § 157 Abs. 2 SGB III ist nicht einschlägig und findet keine Anwendung.

Beispiel:

- Ende des Beschäftigungsverhältnisses und des Arbeitsvertrages: 08.06.10
- österreichische Urlaubssentschädigung (Ende des österreichischen Entgeltanspruchs und der österreichischen Pflichtversicherung): bis zum 21.06.10
- Fiktion: Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses und des Arbeitsvertrages bis zum 21.06.10
- Arbeitslosmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld in Deutschland am 09.06.10 mit Wirkung zum 22.06.10
- ggf. Alg- Anspruch ab 22.06.10 unter Berücksichtigung der österreichischen Versicherungszeiten bis zum 21.06.10

5.3.2.2. Österreichische Winterfeiertagsvergütung

Stand: Aktualisierung 05/2019

Beschreibung des österreichischen Rechts:

**Österreichische
Winterfeiertags-
vergütung**

- Durch die Unterbrechung während des Winters kommen Bauarbeiter oft nicht in den Genuss der während des Winters anfallenden Feiertage. Um diesen Nachteil auszugleichen, wurde in der Bauindustrie und im Baugewerbe eine Regelung eingeführt, die Arbeitgeber zur Bezahlung eines Zuschlages für diese Feiertage während der Sommermonate verpflichtet. Die eingezahlten Zuschläge kommen dann später zur Auszahlung.
- Wenn der Arbeitnehmer während der Winterfeiertage nicht beschäftigt war, werden die Zuschläge mit Zeitverzug, z. B. im nächsten Frühjahr, durch die österreichische Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse ausgezahlt. Die ausgezahlten Beträge werden nach bestimmten Regeln auf Zeiträume, z. B. im nächsten Frühjahr (z. B. 06.04.-13.04. und 04.05.-08.05), umgerechnet.
- Die Zeiten sind nach österreichischem Recht Versicherungszeiten und werden (oft nachträglich) auf dem PD U1 bzw. den SEDs als Versiche-

rungszeiten bescheinigt. Wegen der Zuordnung der Zeiten auf i.d.R. Zeiträume im nächsten Frühjahr, können sich die bescheinigten Zeiten der österreichischen Winterfeiertagsvergütung mit Zeiten des Alg- Bezuges überschneiden. (Anmerkung: Nach österreichischem Recht ist ein Leistungsbezug während eines Zeitraums mit Winterfeiertagsvergütung möglich.)

Berücksichtigung der bescheinigten Zeiten für den Alg- Anspruch:

- Die bescheinigten Versicherungszeiten sind für den Alg- Anspruch zu berücksichtigen.
- Die Winterfeiertagsvergütung beeinflusst einen gleichzeitigen Alg-Bezug nicht (sie führt weder zum Ruhen noch zur Aufhebung des Alg-Anspruchs).
- Bei gleichzeitigem Alg-Bezug ist die Versicherungszeit für einen späteren Alg-Anspruch zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung wird nicht durch ELBA-AW unterstützt; die Überwachung der Berücksichtigung muss "manuell" erfolgen. **Siehe hierzu FAQ auf der Intranetseite der ZIntAlv.**

5.3.2.3. NL: Besonderheit Zeitarbeitnehmer, Abrufkräfte, u.ä.

Stand: Aktualisierung 08/2014

Nach niederländischem Recht gibt es eine Besonderheit für Arbeitnehmer, die an wechselnden Tagen gearbeitet haben, z. B. Zeitarbeitnehmer und Abrufkräfte. Wenn sie während eines bestehenden Arbeitsvertrages einen Tag in einem 4-Wochenzeitraum/Monat gearbeitet haben, wird der gesamte Zeitraum als Versicherungszeitraum gewertet und in der Bescheinigung E 301 (PD U1/SED U002/SED U017) als Versicherungszeit bescheinigt. Beginn und Ende des Arbeitsvertrages werden grds. taggenau bescheinigt.

Beispiel einer Bescheinigung E301:

- Versicherungszeit in Feld 3.1: 20.04.2013 - 29.12.2013
- Angaben zur letzten Beschäftigung in Feld 5
- Beschäftigungszweig: Zeitarbeitsfirma
- Ausgeübte Tätigkeit: Hilfskraft
- Ungefährer Verdienst: 13.002,76 € in 101 Tagen

Der Arbeitnehmer hat in über acht Monaten nur an 101 Tagen gearbeitet und auch nur für diese Tage Arbeitsentgelt erhalten.

Nach niederländischem Recht (d.h. bei Wohnort in den Niederlanden) würde der gesamte bescheinigte Versicherungszeitraum für die Erfüllung der Anwartschaftszeit berücksichtigt. Zum Ausgleich dafür, dass mit relativ wenigen Arbeitstagen ein Anspruch auf niederländisches Arbeitslosengeld erworben werden kann, wird das niederländische Arbeitslosengeld nach dem tatsächlich, bezogen auf den gesamten Versicherungszeitraum, erzielten niedrigen durchschnittlichen Arbeitsentgelt (13.002,76 € in 254 Tagen) bemessen.

Diese rechtliche Konstruktion wird am Besten durch die Fiktion einer deutschen Teilzeitbeschäftigung (die an wenigen Tagen pro Woche ausgeübt wird) ins deutsche Recht übertragen.

Das bedeutet, dass die gesamte bescheinigte Versicherungszeit für die Begründung der Anwartschaftszeit berücksichtigt wird und für die Berechnung des Bemessungsentgelts ebenfalls die gesamte bescheinigte Versicherungszeit zu Grunde gelegt wird. Die Angabe, in wie viel Tagen das Arbeitsentgelt erzielt wurde (im Beispielfall in 101 Tagen), ist unbeachtlich.

**NL: Besonderheit
Zeitarbeitnehmer,
Abrufkräfte, u.ä.**

Besonderheit bei Versicherungszeiten (E301 Punkt 3.1), die länger als ein Jahr betragen

Nach vorläufigen Erkenntnissen bescheinigt der niederländische Träger das durchschnittliche Arbeitsentgelt (E301 Punkt 5) nur aus den letzten 12 Monaten der Beschäftigung.

Es wird empfohlen, sich diese Tatsache im Einzelfall auf geeignete Weise vom niederländischen Träger bestätigen zu lassen. Um die Rückfragen entbehrlich zu machen, wird angestrebt, den niederländischen Träger baldmöglichst darauf zu verpflichten, den Zeitraum, innerhalb dessen der Verdienst erzielt wurde, mit anzugeben.

Ggf. sind der Berechnung des Bemessungsentgelts nur die letzten 12 Monate (statt der gesamten bescheinigten Versicherungszeit) zu Grunde zu legen.

Zu beachten:

Während des Zeitraumes, für den der ausländische Arbeitsvertrag besteht (im Beispielfall ein Arbeitsvertrag mit einer Zeitarbeitsfirma), kann ein (echter oder unechter) Grenzgänger keinen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld haben, auch wenn der Arbeitnehmer tatsächlich nicht durchgehend arbeitet.

Unabhängig davon, ob ein (echter oder unechter) Grenzgänger trotz des weiter bestehenden niederländischen Arbeitsvertrages für kurze Zeiträume tatsächlich für den deutschen Arbeitsmarkt verfügbar ist, ist der Grenzgänger wegen des weiter bestehenden niederländischen Arbeitsvertrages dem Personenkreis der Grenzgänger mit "Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehendem Arbeitsausfall" zuzuordnen, siehe FW 2.4. Folglich wäre der Beschäftigungsstaat Niederlande für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zuständig.

5.3.2.4. Schweizer Krankentaggeld

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Bei Grenzgängern, die in Deutschland wohnen, zuletzt in der Schweiz gearbeitet haben und langzeiterkrank sind, besteht grundsätzlich das Problem einer Lücke in der sozialen Absicherung.

Schutzlücke

(2) Die Arbeitnehmer erhalten in der Regel von privaten Schweizer Versicherungen für ca. 1-2 Jahre eine Art Krankengeld (Schweizer Krankentaggeld). Solange der Arbeitsvertrag rechtlich besteht, ist die Leistung eine Versicherungszeit nach Schweizer Recht. Nachdem der Arbeitsvertrag rechtlich beendet ist, gilt die Leistung aber nicht mehr als eine "Sozialleistung" nach Schweizer Recht; d.h. das Schweizer Krankentaggeld ist dann im Schweizer Sozialversicherungssystem weder eine Versicherungszeit (Beitragszeit) noch eine "gleichgestellte Zeit" und kann in der Folge nicht für einen deutschen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.

**Problemstellung
CH Krankentaggeld**

(3) Die Grenzgänger werden - bei Kontakt zur Agentur für Arbeit - vom Kundenportal dahingehend informiert, dass sie sich zur Vermeidung von Nachteilen umgehend nach ihrer Genesung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden sollten. Falls sie neun Monate nach Beendigung ihres Arbeitsvertrages noch arbeitsunfähig sein sollten, sollten sie die Agentur für Arbeit zur Beratung kontaktieren.

**Information durch
das Kundenportal**

(4) Die Grenzgänger sind dahingehend zu beraten, dass sie sich ggf. auch während ihres Schweizer Krankentaggeldbezuges so rechtzeitig arbeitslos

**Beratung durch
OS**

melden sollten, dass noch genügend Schweizer Versicherungszeiten (siehe Abs. 2) für die Erfüllung der Anwartschaftszeit berücksichtigt werden können.

(5) Die langzeiterkrankten Grenzgänger haben in der Regel in ihrem Erwerbsleben auch Versicherungszeiten nach deutschem Recht zurückgelegt und insofern einen Bezug zur deutschen Rentenversicherung. Deshalb ist bei der Entscheidung über den Arbeitslosengeldanspruch grundsätzlich die Anwendung von § 145 SGB III zu prüfen.

**Anwendung § 145
SGB III**

(6) Wenn den leistungsgeminderten Personen eine Schweizer Invalidenrente zuerkannt wird, ist ggf. ein Verrechnungsersuchen (Einbehaltung des nicht geschuldeten Arbeitslosengeldes von der Schweizer Rente) an den Schweizer Träger gem. Art. 72 Abs. 1 DVO i.V.m. § 156 SGB III zu stellen.

(7) Das Schweizer Krankentaggeld nach Ende des Arbeitsvertrages ist keine Sozialleistung (siehe Abs. 2). Deshalb kommt ein Ruhen des Alg- Anspruchs wegen des Bezugs des Schweizer Krankentaggelds nicht in Betracht (§ 156 Abs. 3 SGB III).

(8) Wenn der Arbeitslosengeldanspruch noch während des Schweizer Krankentaggeldbezuges entsteht, sollten die Arbeitnehmer im Vorfeld dahingehend beraten werden, bis zum Ende des Schweizer Krankentaggeldbezuges auf die Auszahlung des Arbeitslosengeldes zu verzichten (§ 46 SGB I). Durch den Verzicht wird grds. kein Schweizer (Sozial-)Leistungsträger belastet, weil die Leistung in der Regel von privaten Schweizer Versicherungen gezahlt wird (siehe Abs. 1). Für die Arbeitnehmer dürfte es grundsätzlich von Vorteil sein, bei einer später beginnenden Arbeitslosengeldzahlung länger sozial abgesichert zu sein.

5.3.2.5. Malta: Versicherungszeiten

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Arbeitnehmer, die auf Kreuzfahrtschiffen unter maltesischer Flagge gearbeitet haben und nach maltesischem Recht versichert waren, beantragen häufig nach Ende ihrer Beschäftigung Arbeitslosengeld. Bei den maltesischen Bescheinigungen PD U1/SED U002 bzw. U017 fällt auf, dass sich die Versicherungszeiträume und die bescheinigten Zeiträume mit Einkommen häufig unterscheiden.

**Kreuzfahrtschiff
unter maltesischer
Flagge**

(2) Nach maltesischem Recht umfassen Versicherungszeiträume immer ganze Wochen (Montag-Sonntag). Wenn der Arbeitnehmer z. B. bis zum 12.02.19 (Di) arbeitet, ist er grundsätzlich noch in der gesamten Woche (11.02.-17.02.19) in der maltesischen Arbeitslosenversicherung versichert. Die Zeiträume mit Einkommen werden taggenau bescheinigt.

(3) Zeiten des Arbeitslosengeldanspruchs können sich mit maltesischen Versicherungszeiten überschneiden (wenn der Arbeitnehmer sich z. B. am 13.02.19 arbeitslos meldet).

**Überschneidung
Versicherungszeit
und Alg-Anspruch**

(4) Die zum Alg- Anspruch parallele Versicherungszeit (im Beispiel 13.02.-17.02.19) ist für einen späteren Alg-Anspruch zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung wird nicht durch ELBA-AW unterstützt; die Überwachung der Berücksichtigung muss manuell erfolgen. Siehe hierzu FAQ auf der Intranetseite der ZIntAlv.

**Manueller Eintrag
in ELBA-AW**

5.4. Berücksichtigung bescheinigter Zeiten: Portable Document PD U1

5.4.1. Ausländische Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten (Feld 2.1)

Stand: Aktualisierung 03/2012

(1) Die im Feld 2.1 bescheinigten ausländischen Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten sind grundsätzlich für die Erfüllung der Anwartschaftszeit und die Ermittlung der Anspruchsdauer zu berücksichtigen. Auf die FW zu den §§ 142, 147 SGB III wird verwiesen.

(2) Einige Mitgliedstaaten könnten Zeiten des ausländischen Leistungsbezuges unter Nr. 2.1.3 oder 2.1.4 bescheinigen. Diese Zeiten sind für den deutschen Leistungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

Hinweis:

Nach dem Recht dieser Staaten sind Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich nur "Zeiten zweiter Klasse", die z. B. nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen, sondern sich lediglich unter bestimmten Voraussetzungen positiv auf die Leistungshöhe auswirken können.

5.4.2. Ausländische Beschäftigungszeiten und Zeiten selbstständiger Tätigkeit, die keine Versicherungszeiten waren (Feld 2.2)

Stand: Aktualisierung 03/2012

(1) Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GVO sind Zeiten einer abhängigen Beschäftigung aus anderen Mitgliedstaaten, die dort keine Versicherungszeiten waren, wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu behandeln, sofern die ausgeübten Beschäftigungen in Deutschland der Versicherungspflicht nach dem SGB III unterlegen hätten.

(2) Kann aus den sonstigen Unterlagen (z. B. den Angaben des Arbeitslosen im Leistungsantrag) geschlossen werden, dass die im Ausland ausgeübte Beschäftigung bei Ausübung in Deutschland eine Versicherungspflicht begründet hätte, ist die Beschäftigungszeit als Versicherungszeit zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist der ausländische Träger konkret zu befragen. Im Übrigen sind die FW zu den §§ 142, 147 SGB III zu beachten.

(3) Nachgewiesene Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die keine ausländischen Versicherungszeiten waren, werden für den deutschen Leistungsanspruch nicht berücksichtigt, weil sie nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtig gewesen wären. § 28a SGB III findet keine Anwendung.

5.4.3. Ausländische Leistungszeiten (Feld 5)

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Nach Art. 10 GVO können gleichartige Leistungen nicht mehrmals auf dieselben Zeiten im Sinne des Art. 61 Abs. 1 GVO gestützt werden.

(2) Werden für den Erwerb oder die Dauer des Anspruchs ausländische Zeiten nach Art. 61 GVO berücksichtigt und hat der ausländische Träger (zeitlich) nach den berücksichtigten Zeiten Leistungen bei Arbeitslosigkeit gezahlt (siehe Eintragungen im PD U1 bzw. Paper SED U002 oder U017), ist die in der 2-jährigen Rahmenfrist (§ 143 SGB III) bzw. in der erweiterten Rahmenfrist (§ 147 SGB III) ermittelte Anspruchsdauer um den ausländischen Leistungsbezug zu mindern (EuGH-Urteil vom 08.07.92 in der RS Knoch – C-102/91).

Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten

Ausnahme: Leistungszeiten

Beschäftigung, die keine Versicherungszeit war

Selbstständige Tätigkeit, die keine Versicherungszeit war

Anrechnung eines ausländischen Leistungsbezugs

(3) Die um den ausländischen Leistungsbezug verminderte Anspruchsdauer ist wie folgt zu berechnen:

- Feststellung der Anspruchsdauer
- Feststellung des/der vom ausländischen Träger bescheinigten Zeitraums/-räume des Leistungsbezugs, die zeitlich nach der ältesten zu berücksichtigenden ausländischen (Versicherungs-)Zeit liegen
- Feststellung der Leistungstage i.S.d. § 154 SGB III, die auf den/die o.a. Leistungszeitraum/-räume entfallen
- Berechnung der verminderten Anspruchsdauer: Anspruchsdauer abzüglich der Leistungstage

(4) Die ausländischen Zeiten sind gem. Art. 61 Abs. 1 GVO nur, **soweit erforderlich**, für den Erwerb des Anspruchs oder eine längere Anspruchsdauer zu berücksichtigen. Deshalb ist bei der Entscheidung, welche ausländischen Zeiten berücksichtigt werden - z. B. nur die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit erforderlichen Zeiten oder auch ältere Zeiten - die Variante zu wählen, bei der sich die höchste Anspruchsdauer errechnet.

Das bedeutet, dass immer eine Vergleichsberechnung erforderlich ist.

(5) Die grundsätzliche Vorgehensweise wird nachfolgend an einem Beispiel erläutert:

A arbeitet und wohnt in Österreich (AT). Alle Beschäftigungszeiten werden auf dem SED U017 als Versicherungszeiten bescheinigt. Während der letzten Beschäftigung zieht er nach DE um und arbeitet zuletzt als Grenzgänger. A ist 45 Jahre alt.

- 01.04.19: Alg
- 01.04.18 - 31.03.19: Arbeit in AT als Grg. 12 Monate
- 01.01.18 - 31.03.18: Alg in AT 3 Monate/90 Leistungstage
- 01.09.17 - 31.12.17: Arbeit in AT 4 Monate
- 01.08.17 - 31.08.17: o.N.
- 01.07.17 - 31.07.17: Alg in AT 1 Monat / 30 Leistungstage
- 01.04.17 - 30.06.17: Arbeit in AT 3 Mon. innerhalb der 2-jähr. RF
- 01.03.17 - 31.03.17: o.N.
- 15.02.17 - 28.02.17: Alg in AT 14 Leistungstage
- 15.08.16 - 14.02.17: Arbeit in AT 6 Monate
- 15.05.16 - 14.08.16: Alg in AT 3 Monate / 91 Leistungstage
- 01.04.14 - 14.05.16: Arbeit in AT ca. 2 Jahre + 1,5 Monate

a) Ermittlung der Anspruchsdauer in der 2-jährigen Rahmenfrist (§§ 142, 143 SGB III)

In der 2-jährigen RF (01.04.17 - 31.03.19) erfüllt A durch die 12-monatige Beschäftigungszeit die Anwartschaftszeit. Dies entspricht grundsätzlich einer Anspruchsdauer von 6 Monaten (**180 Tagen**).

Bei der Berücksichtigung von 16 Monaten Versicherungszeit (Zeiten ab dem 01.09.17) ergibt sich eine Anspruchsdauer von 8 Monaten (240 Tagen) - 3 Monaten (90 Tagen) = 5 Monaten (**150 Tagen**), weil der nach dem 01.09.17 liegende Leistungsbezug (01.01.18 - 31.03.18) von der Anspruchsdauer abzuziehen ist.

Die Beschäftigung vom 01.04.17 - 30.06.17 wird nicht weiter betrachtet, weil sich durch die zusätzlichen 3 Monate Versicherungszeit (19 Monate statt 16 Monate) grundsätzlich keine höhere Anspruchsdauer ergeben

kann. Deshalb bleibt auch die Zeit des ausl. Alg- Bezuges vom 01.07.17 - 31.07.17 außer Betracht und führt nicht zur Minderung der Anspruchsdauer.

b) Ermittlung der Anspruchsdauer in der erweiterten Rahmenfrist (§ 147 SGB III)

Bei der Berücksichtigung der ausländischen (Versicherungs-)Zeiten ist innerhalb der erweiterten RF (01.04.14 – 31.03.19) **nur soweit in die Vergangenheit zurückzugehen, bis die dem Lebensalter des Kunden zugeordnete Höchstanspruchsdauer erreicht wird.**

Die Höchstanspruchsdauer für A beträgt 12 Monate und wird durch 24 Monate/720 Tage Versicherungszeiten erreicht (§ 147 SGB III). Inklusive der Beschäftigung vom 15.08.16 - 14.02.17 liegen 25 Monate/genau 762 Tage Versicherungszeiten vor, so dass sich eine Anspruchsdauer von 12 Monaten/360 Tagen ergibt. Abzuziehen sind die zeitlich danach liegenden Leistungszeiträume (90 + 30 + 14 Tage = 134 Tage), so dass eine Anspruchsdauer von 360 - 134 Tagen = **226 Tagen** verbleibt.

c) Ermittlung der höchstmöglichen Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer ist auf **226 Tage** festzusetzen.

(6) Die gleichen Grundsätze gelten für Fälle, bei denen deutsche (Versicherungs-)Zeiten für einen ausländischen Leistungsanspruch berücksichtigt wurden.

Beispiel: B war bei einem "Saisonbetrieb" in DE versicherungspflichtig beschäftigt, ist jeweils nach Ende der Beschäftigung nach Italien gereist und hat dort Leistungen bezogen. Nach den letzten drei Saisonbeschäftigungen erfolge kein Leistungsbezug in Italien mehr, sondern die Alg- Antragstellung in DE. B ist 26 Jahre alt.

- 26.11.17:	Alg	
- 22.05.17 - 25.11.17:	Arbeit in DE	188 Tage
- 02.01.17 - 11.02.17:	Arbeit in DE	41 Tage
- 20.06.16 - 21.12.16:	Arbeit in DE	185 Tage
- 26.12.15 - 19.06.16:	Alg in IT	175 Leistungstage
- 22.06.15 - 18.12.15:	Arbeit in DE	180 Tage (SED U017 für IT ausgestellt)
- 27.12.14 - 21.06.15:	Alg in IT	176 Leistungstage
- 16.06.14 - 19.12.14:	Arbeit DE	187 Tage (SED U017 für IT ausgestellt)
- 21.12.13 - 26.03.14:	Alg in IT	97 Leistungstage
- 10.06.13 - 13.12.13:	Arbeit in DE	187 Tage (SED U017 für IT ausgestellt)

In der 2-jährigen RF (26.11.15 - 25.11.17) erfüllt B durch die drei letzten Beschäftigungen die Anwartschaftszeit. Dies entspricht grundsätzlich einer Anspruchsdauer von 6 Monaten/**180 Tagen**.

Bei der Berücksichtigung der Versicherungszeiten ist innerhalb der erweiterten RF (26.11.12 - 25.11.17) nur soweit in die Vergangenheit zurückzugehen, bis die dem Lebensalter des Kunden zugeordnete Höchstanspruchsdauer erreicht wird. Die Höchstanspruchsdauer für B beträgt 12 Monate und wird durch 24 Monate/720 Tage Versicherungszeiten erreicht (§ 147 SGB III). Inklusive der Beschäftigung vom 16.06.14 - 19.12.14 liegen 781 Tage Versicherungszeiten vor, so dass sich eine Anspruchsdauer von 12 Monaten/360 Tagen ergibt. Abzuziehen sind die zeitlich danach liegenden Leistungszeiträume (175 + 176 Tage = 351 Tage), so dass eine Anspruchsdauer von 360 - 351 Tagen = **9 Tagen** verbleibt.

Die höhere Anspruchsdauer von **180 Tagen** ist zu festzustellen.

(2) Werden für den Anspruch (§§ 142, 147 SGB III) ausländische Zeiten nach Art. 61 GVO berücksichtigt und hat der ausländische Träger (zeitlich) nach den berücksichtigten Zeiten Leistungen bei Arbeitslosigkeit gezahlt (siehe Eintragungen im PD U1 bzw. Paper SED U002 oder U017), ist die nach § 147 SGB III ermittelte Anspruchsdauer um den ausländischen Leistungsbezug zu mindern (EuGH-Urteil vom 08.07.92 in der RS Knoch - C-102/91). Hierzu ist wie folgt vorzugehen:

- a) Ermitteln der Anspruchsdauer nach § 147 SGB III unter Einbeziehung der in der erweiterten Rahmenfrist liegenden deutschen Versicherungszeiten und der Zeiten, die nach Art. 61 GVO zu berücksichtigen sind
- b) Feststellen der Leistungstage i.S.d. § 154 SGB III, die auf den vom ausländischen Träger bescheinigten Zeitraum des ausländischen Leistungsbezuges entfallen
- c) Errechnen der Anspruchsdauer nach § 147 SGB III i.V.m. Art. 10 GVO (Anspruchsdauer nach § 147 SGB III abzgl. Leistungstage des ausländischen Leistungsbezuges; die Leistungstage sind gem. § 154 SGB III zu ermitteln - siehe Buchst. b))

Beispiel:

Arbeit in Frankreich	01.01.2005 – 14.12.2009
Leistung bei Alo in Frankreich	15.12.2009 – 28.02.2010
Arbeit in Deutschland	01.03.2010 – 30.11.2010
Arbeitslosmeldung in Deutschland	01.12.2010

In der erweiterten Rahmenfrist liegen mind. 24 Monate mit Zeiten, die der Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen, so dass sich nach § 147 SGB III eine Anspruchsdauer von 12 Monaten /360 Tagen ergibt. Diese ist um 77 Tage des ausländischen Leistungsbezuges zu mindern, so dass für den Alg-Anspruch ab 01.12.2010 eine Anspruchsdauer von 283 Tagen maßgebend ist.

5.4.4. Ruhenstatbestände

5.4.4.1. Ruhen bei Arbeitsentgelt, Urlaubsabgeltung und Entlassungsschädigungen (Feld 4)

Stand: Aktualisierung 03/2012

(1) Die im Dokument PD U1 unter Ziffer 4 eingetragenen Leistungen, die ein Arbeitsloser von einem ausländischen Arbeitgeber erhalten oder zu beanspruchen hat, bewirken ein Ruhen wie vergleichbare Zahlungen inländischer Arbeitgeber bzw. Ansprüche gegen solche (§§ 157, 158 SGB III).

Ruhen bei Arbeitsentgelt, Urlaubsabgeltung und Entlassungsschädigungen

(2) Die Zahlung von Leistungen nach §§ 157 Abs. 3 SGB III und 158 Abs. 4 SGB III ist jedoch davon abhängig, dass der Arbeitslose einen möglichen Anspruch gegen den früheren ausländischen Arbeitgeber an die BA **abgetreten** hat.

Gleichwohlgewährung

(3) Vom ausländischen Träger werden nicht alle Daten bescheinigt, die für die genaue Umsetzung der deutschen Ruhensvorschriften erforderlich sind (z. B. Einhaltung von Kündigungsfristen, Dauer der Betriebszugehörigkeit). Die bescheinigten Sachverhalte sollten mit einem "angemessenen" Aufwand ins deutsche Recht "übertragen" werden.

Angemessener Aufwand

5.4.4.2. Ruhen wegen des Bezuges ausländischer Sozialleistungen (Feld 4)

Stand: Aktualisierung 03/2012

(1) Gemäß § 156 Abs. 3 SGB III i.V.m. Art. 10 GVO bewirkt der Bezug ausländischer Sozialleistungen gleichermaßen das Ruhen des deutschen Leistungsanspruches wie der Bezug einer inländischen Sozialleistung. Es wird auf die FW zu § 156 SGB III Bezug genommen.

(2) Obwohl der Bezug von ausländischem Vorruhestandsgeld im Allgemeinen auf tarifvertraglichen Regelungen beruht, ist § 156 Abs. 4 SGB III sinngemäß anzuwenden, wenn die Leistung ihrer Höhe nach dazu geeignet ist, den Lebensunterhalt des Arbeitslosen voll zu sichern. Ferner dürfte bei den Beziehern von Vorruhestandsgeld in entsprechender Höhe Arbeitslosigkeit und Verfügbarkeit nicht vorliegen, weil solche Leistungen im Allgemeinen nur Personen erhalten, die vollständig aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Falls die Höhe des ausländischen Vorruhestandsgeldes nicht festzustellen ist, ist in geeigneter Weise beim ausländischen Träger zurückzufragen.

Ruhen nach § 156 SGB III

Vorruhestandsgeld

5.4.4.3. Ruhen wegen Eintritts einer Sperrzeit (Feld 3)

Stand: Aktualisierung 03/2012

(1) Ist in dem Dokument PD U1 unter Ziffer 3 als Grund für die Beendigung des ausländischen Beschäftigungsverhältnisses "Kündigung durch den/die Arbeitnehmer/in", "Beendigung des Vertrags in beiderseitigem Einvernehmen" oder "Entlassung aus disziplinarischen Gründen" angekreuzt, ist unter Beachtung der FW zu § 159 SGB III zu prüfen, ob eine Sperrzeit eingetreten ist.

(2) Der Wunsch, wieder nach Deutschland zurückzukehren, kann ein wichtiger Grund für die Beendigung des ausländischen Beschäftigungsverhältnisses sein, wenn sich der Arbeitslose rechtzeitig (z. B. durch Einschaltung der künftigen Wohnsitz-Agentur oder der ZAV oder durch frühzeitige Bewerbungen auf deutsche Arbeitsstellen) um ein deutsches Anschluss-Arbeitsverhältnis bemüht hat.

Beendigung des ausländischen Beschäftigungsverhältnisses

Wichtiger Grund für die Arbeitsaufgabe

5.5. Berücksichtigung bescheinigter Zeiten: Paper SEDs

Stand: Aktualisierung 05/2012

Grundsätzlich sind die Hinweise unter FW 5.4 zum Portable Document PD U1 zu beachten. Außerdem sind die in die Paper SEDs (BK-Vorlagen) eingearbeiteten Erläuterungen zu beachten.

Eintragungen in Paper SEDs

6. Bemessung des Arbeitslosengeldes (Art. 62 GVO)

6.1. Grundsätze

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Bei Arbeitslosen, die zuletzt vor der Arbeitslosmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld nach deutschem Recht beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig waren (Art. 62 Abs. 1 und 2 GVO), wird der Bemessung **ausschließlich** deutsches Arbeitsentgelt (d.h. Entgelt aus nach deutschem Recht versicherten Beschäftigungen) zugrunde gelegt.

Arbeitslose, die zuletzt keine Grenzgänger waren

(2) Beim Personenkreis der Echten und Unechten Grenzgänger (Art. 62 Abs. 3 GVO) ist bei der Bemessung neben deutschem Arbeitsentgelt **auch** das im letzten Beschäftigungsstaat erzielte ausländische Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

Echte und Unechte Grenzgänger

(3) Für ausländische Zeiten, die für den deutschen Leistungsanspruch zu berücksichtigen sind, steht in ELBA-AW der Zeitnachweis "EU-V" zur Verfügung.

ELBA

- Innerhalb des Bemessungsrahmens liegende Zeitnachweise EU-V werden nach ELBA-BM übernommen. Zeiten, die nicht in die Bemessung einfließen dürfen, sind in ELBA-BM mit "Kein Entgelt abgerechnet" zu belegen.

~~Beim Zeitnachweis EU-V ist jeweils auszuwählen, ob die ausländische Zeit als Grenzgänger zurückgelegt wurde: Grenzgänger <Ja / Nein>. Diese Auswahl wird zur Unterstützung der Fachaufsicht in Bezug auf Erstattungsforderungen für Grenzgänger in der DORA-Auswertung 422 ausgegeben.~~

(4) In COLIBRI ist in obigen Fällen - in denen Entgeltabrechnungszeiträume mit ausländischem Arbeitsentgelt in den Bemessungszeitraum fallen - unter "Art der Bemessung" die Auswahl "Sonderbemessung" auszuwählen. Dem Leistungsempfänger ist mittels eines zusätzlichen Schreibens aus der BK-Vorlagenauswahl die Bemessung zu erläutern (ID 18047).

COLIBRI Erläuterungsschreiben

Wenn die Anspruchsdauer um ausländische Leistungszeiten gemindert wurde (vgl. FW 5.4.3), sollte dem Arbeitslosen die Minderung erklärt werden. Zu diesem Zweck wurde das BK-Vorlagenschreiben zur Sonderbemessung (ID 18047) um einen entsprechenden Textbaustein erweitert.

6.2. Bemessung bei Arbeitslosen, die zuletzt keine Grenzgänger waren (Art. 62 Abs. 1 und 2 GVO)

6.2.1. Grundsatz

Stand: Aktualisierung 03/2016

Es sind die deutschen Bemessungsvorschriften (§§ 149 ff SGB III) anzuwenden. Bei der Bildung des Bemessungszeitraumes werden nur Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 25 SGB III berücksichtigt; ausländische Versicherungs- und Beschäftigungszeiten (Art. 61 GVO) bleiben außer Betracht.

Regelbemessung, nur deutsches Arbeitsentgelt

6.2.2. Ausnahme: Bemessung nach kurzer Inlandsbeschäftigung

Stand: Aktualisierung 07/2016

(1) Kann auch im erweiterten Bemessungsrahmen (§ 150 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB III) ein Bemessungszeitraum mit 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden, ist nach dem beitragspflichtigen deutschen Arbeitsentgelt zu bemessen, das in dem/den mit Arbeitsentgelt belegten Zeitraum/Zeiträumen durchschnittlich kalendertäglich erzielt wurde. Die fiktive Bemessung (§ 152 SGB III) ist grundsätzlich nicht zulässig; vgl. BSG Urteil B 11 AL 12/14 R vom 17.03.2015.

Grundsätzlich keine fiktive Bemessung

(2) Die Sonderbemessung wird nicht durch ELBA unterstützt. Zur Berechnung des Bemessungsentgelts steht die BK-Vorlage "Berechn.-Blatt Bemessung Ausl.-weniger als 150 Inl (ID 31751)" zur Verfügung.

Berechnung Bemessungsentgelt

(3) Wenn kein nach den deutschen Bemessungsvorschriften grundsätzlich zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt vorliegt (z. B. kein beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnetes Arbeitsentgelt), ist abweichend von Absatz 1 fiktiv zu bemessen (§ 152 SGB III).

Kein abgerechnetes Arbeitsentgelt

6.3. Bemessung bei Echten und Unechten Grenzgängern (Art. 62 Abs. 3 GVO)

Stand: Aktualisierung 03/2016

(1) Der Bemessung ist sowohl ausländisches Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose in seinem **letzten** Beschäftigungsstaat erzielt hat (d.h. Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose nach den Rechtsvorschriften erzielt hat, nach denen er zuletzt beschäftigt war), als auch nach deutschen Rechtsvorschriften erzielt es Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Ausländisches und deutsches Arbeitsentgelt

(2) Die deutschen Bemessungsvorschriften (§§ 149 ff SGB III) sind anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere:

Deutsche Bemessungsgrundsätze

- Der Bemessungsrahmen ist ausgehend vom letzten Tag des letzten Versicherungs(pflicht)verhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs zu bilden; ggf. ausgehend von einer ausländischen Versicherungs- oder Beschäftigungszeit, die nach Art. 61 GVO zu berücksichtigen war.
- Den Bemessungszeitraum bilden ausschließlich Zeiten mit versicherungspflichtiger Beschäftigung nach § 25 SGB III, Versicherungszeiten nach Art. 61 GVO, die auf Beschäftigungszeiten beruhen, und nach Art. 61 GVO zu berücksichtigende Beschäftigungszeiten.

Sind nach Art. 61 GVO Beschäftigungszeiten aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, bilden neben den deutschen nur diejenigen Beschäftigungszeiten den Bemessungszeitraum, die in dem Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind, in dem der Arbeitslose zuletzt als Grenzgänger beschäftigt war.

Beispiel:

Wohnort in Deutschland und versicherungspflichtige Beschäftigung

- | | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| a) ... in Frankreich | 01.12.2009 – 30.04.2010 (151 Tg.) |
| b) ... in Belgien | 01.06.2010 – 30.09.2010 (122 Tg.) |
| c) ... in Deutschland | 01.10.2010 – 31.10.2010 (31 Tg.) |
| d) ... in Belgien | 01.11.2010 – 30.11.2010 (30 Tg.) |

Arbeitslosmeldung in Deutschland 01.12.2010

Der Arbeitnehmer hat zuletzt als Echter Grenzgänger in Belgien gearbeitet. Den Bemessungszeitraum bilden daher nur die deutschen (Buchstabe c) und die in Belgien (Buchstabe d) und b)) zurückgelegten Beschäftigungszeiten. Die ebenfalls im Bemessungsrahmen liegende französische Beschäftigungszeit ist nicht zu berücksichtigen.

- Zeiten (bzw. Entgelte) einer ausländischen Versicherungszeit als Selbstständiger oder einer sonstigen Versicherungszeit, die keine Beschäftigung nach ausländischem oder deutschem Recht war, bleiben bei der Bildung des Bemessungszeitraums außer Betracht.
- Das ausländische Entgelt wird (wie das deutsche Entgelt) nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.
- Als Beitragsbemessungsgrenze wird die allgemeine Bemessungsgrenze (West) zu Grunde gelegt.
- Kann auch im erweiterten Bemessungsrahmen (§ 150 Abs. 3 Nr. 1 SGB III) ein Bemessungszeitraum mit 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden, ist nach § 152 SGB III zu bemessen.

(3) Das Bemessungsentgelt kann grundsätzlich auf Basis der Eintragungen im PD U1 (Nr. 2.3.1) bzw. Paper SED bestimmt werden. Weitere Unterlagen / Nachweise des Arbeitslosen oder des ausländischen Trägers (z. B. Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsbescheinigungen) über den ausländischen Ver-

Bestimmung des ausländischen Arbeitsentgelts

dienst können ebenfalls zur Ermittlung des Bemessungsentgelts herangezogen werden, wenn diese glaubhaft und verständlich sind. Sollte das Entgelt aus diesen weiteren Unterlagen ggf. erheblich von dem im PD U1 bzw. Paper SED bescheinigten Arbeitsentgelt abweichen oder sollte der Arbeitnehmer den bescheinigten Verdienst als zu niedrig beanstanden, ist der ausländische Träger um Korrektur des Dokumentes zu bitten.

(4) Für die Umrechnung von ausländischem Arbeitsentgelt ist gem. Art. 90 DVO der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Referenzwechsellkurs zu verwenden. Die Verwaltungskommission hat im Beschluss Nr. H3 den **Bezugszeitpunkt** für die Festlegung des Wechselkurses bestimmt. Aus verwaltungspraktischen Gründen ist als Bezugszeitpunkt für die Bestimmung des Umrechnungskurses **der erste Tag des Kalendermonats heranzuziehen, der dem Ende des Bemessungszeitraums folgt**. Diese Wechselkurse werden auch für das Erstattungsverfahren benötigt und auf der Intranetseite der ZIntAlv veröffentlicht.

Umrechnung des ausländischen Arbeitsentgelts

6.4. Bemessung in Ausnahmefällen

Stand: Aktualisierung 03/2016

(1) Bei Grenzgängern mit "vorübergehendem Arbeitsausfall" (vgl. FW 3.2.2), die in Deutschland gearbeitet haben und in Frankreich oder Österreich wohnen, kann die Bemessung auf Basis des pauschalierten Nettoentgelts (§§ 149 ff SGB III) zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen. Betroffen sind nur Grenzgänger, deren deutsches Arbeitseinkommen nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach dem Recht des ausländischen Wohnsitzstaates zu versteuern war.

Bemessung in Ausnahmefällen

DBA Deutschland - Frankreich: Das Einkommen von Grenzgängern, die in der französischen Grenzzone (30 km- Zone) wohnen und in der deutschen Grenzzone arbeiten (20 km- Zone), ist in Frankreich zu versteuern.

DBA Deutschland - Österreich: Das Einkommen von Grenzgängern, die in der österreichischen Grenzzone (30 km- Zone) wohnen und in der deutschen Grenzzone arbeiten (30 km- Zone), ist in Österreich zu versteuern.

(2) Bei diesen Fallgruppen kann das tatsächliche Nettoarbeitsentgelt wesentlich höher ausfallen als das unter Berücksichtigung einer fiktiven deutschen Lohnsteuer berechnete pauschalierte Nettoentgelt.

(3) Wenn derartige Einzelfälle bekannt werden, ist die Berechnung des Arbeitslosengeldes mit der Hotline der ZIntAlv abzustimmen.

7. Verfahren

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Wenn der Arbeitslose zuvor (d.h. im Zeitraum, für den Zeiten nachgewiesen werden) in einem Mitgliedstaat der EU/EWR/Schweiz gearbeitet hat (d.h. genauer: nach den Rechtsvorschriften eines dieser Staaten beschäftigt war), ist vom Kundenportal im Rahmen der Arbeitslosmeldung zwingend das "Zusatzblatt Grenzgänger" (**BK-Vorlage „Leistungsprofiling“ ID 21584**) auszuhändigen bzw. zu übersenden. Das "Zusatzblatt Grenzgänger" ist bei Nutzung des "Online-Antrags auf Arbeitslosengeld" in den online-Antrag integriert.

Zusatzblatt Grenzgänger

Die über den Fragebogen erhobenen Daten werden zur Prüfung der Grenzgängereigenschaft und der Zuständigkeit Deutschlands für die Leistungsgewährung benötigt, **wenn die letzte Beschäftigung eine Auslandsbeschäfti-**

gung in einem Mitgliedstaat der EU/EWR/Schweiz war. Die Entscheidung über die Grenzgängereigenschaft ist zu dokumentieren.

Entscheidung über Grenzgängereigenschaft

Wenn der Arbeitnehmer zuletzt in Deutschland gearbeitet hat, kann er die Beantwortung des Fragebogens nach der ersten Frage abbrechen.

(2) Der "Fragebogen Auslandszeiten" (ID 21581) ist nur dann zu verwenden, wenn der Nachweis ausländischer Versicherungszeiten von der Agentur für Arbeit angefordert wird. Siehe FW Nr. 4.2.

Fragebogen Auslandszeiten

~~Die Arbeitslosen sollten den "Fragebogen Auslandszeiten" und das „Zusatzblatt Grenzgänger“ ggf. schnellst möglich – noch vor der Abgabe des Antrages auf Arbeitslosengeld – bei der Agentur für Arbeit einreichen.~~

(3) Der Alg- Antrag ist auch dann anzunehmen, wenn die Paper SEDs U002 bzw. U017 und ggf. U004 (mit den zu berücksichtigenden ausländischen Zeiten) durch die Agentur für Arbeit vom ausländischen Träger angefordert wurden und noch nicht vorliegen.

Vollständiger Antrag

(4) Die endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch ist erst zulässig, wenn die vom ausländischen Träger unterschriebene Bescheinigung über die ausländischen Versicherungszeiten (PD U1/SED U002/SED U017 bzw. in der Übergangszeit bis zur Einführung des elektronischen Datenaustausches E 301) vorliegt. Von ausländischen Arbeitgebern ausgestellte Dokumente können als Grundlage für die endgültige Entscheidung nicht anerkannt werden.

Endgültige Entscheidung

8. Statistische Daten

8.1. Erfassung statistischer Daten in COLIBRI

Stand: Aktualisierung 05/2019

Neubewilligungen von Arbeitslosengeld, bei denen grundsätzlich ausländische Zeiten aus einem Staat der EU/EWR/CH für die Erfüllung der Anwartschaftszeit oder die Verlängerung der Anspruchsdauer zu berücksichtigen sind, sind in COLIBRI in der Registerkarte "Bewilligung" zu kennzeichnen und folgende Daten sind in der Registerkarte "Ausl. Versicherungszeiten" zu erfassen:

Statistische Daten in COLIBRI

- Grenzgängereigenschaft,
- letzter ausländischer Beschäftigungsstaat und
- wenn der Arbeitnehmer zuletzt in Deutschland gearbeitet hat (d.h. weder echter noch unechter Grenzgänger war): Dauer der deutschen Versicherungszeit(en), ggf. aufaddiert, nach der letzten ausländischen Beschäftigung/Versicherungszeit und vor der Neubewilligung.

Die Daten sind auch dann zu erfassen, wenn die Anwartschaftszeit und die maximale Anspruchsdauer bereits durch deutsche Zeiten erfüllt werden und die Berücksichtigung ausländischer Zeiten deshalb nicht erforderlich ist.

8.2. Zwecke

Stand: Aktualisierung 05/2019

Die vollständige Erfassung der Daten ist von besonderer Bedeutung. Sie dient u.a. folgenden Zwecken:

- Grundlage für die Identifizierung von potentiellen Erstattungsfällen (vgl. FW 11.2) und damit Vermeidung von Vermögensschäden; aktuell werden auf Basis der Daten zentral Kontrolllisten für die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger erstellt;

perspektivisch sollen die Daten für eine automatisierte Meldung der Erstattungsfälle an die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger genutzt werden

- Zulieferung für eine von der EU-Kommission herausgegebene Statistik (Verpflichtung ergibt sich aus Art. 91 VO 987/09)

8. Übergangsregelung

8.1. "Atypische Grenzgänger" (Miethe Fälle)

Stand: Aktualisierung 06/2013

(1) Echten vollarbeitslosen Grenzgängern wird in der GVO explizit das Recht eingeräumt, sich zusätzlich zu der Arbeitslosmeldung im Wohnortstaat (der für die Leistungsgewährung zuständig ist) der Arbeitsverwaltung ihres früheren Beschäftigungsstaates zur Verfügung zu stellen und sich dort arbeitssuchend zu melden (Art. 65 Abs. 2 Satz 2 GVO).

(2) Das Urteil des EuGH in der RS "Miethe" ist daher auf Leistungsfälle mit einem Neuanspruch ab 01.05.10 nicht mehr anzuwenden.

(3) "Miethe-Fälle" mit einem Anspruchsbeginn (Neuanspruch) vor dem 01.05.10 sind nicht umzustellen; es bleibt bei der Zuständigkeit des ehemaligen Beschäftigungsstaates. Dies gilt auch für Wiederbewilligungen nach Unterbrechungen.

(4) Die Rechtsanwendung wird durch das Urteil des EuGH vom 11.04.13 in der Rechtssache Jeltos bestätigt. Hiernach sind die Bestimmungen des Art. 65 VO 883/04 nicht im Licht der "Miethe Rechtsprechung" auszulegen.

Recht der zusätzlichen Arbeitsuchendmeldung im früheren Beschäftigungsstaat

Fälle ab 01.05.10

Laufende Fälle mit Anspruchsbeginn vor dem 01.05.10

EuGH-Urteil Jeltos

9. Konkurrenzregelung der Art. 61 (Zusammenrechnung von Zeiten) und 64 GVO (Leistungsexport)

Stand: Aktualisierung 03/2012

(1) Bei vollarbeitslosen Personen - mit Ausnahme von Echten und Unechten Grenzgängern - ist für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich der Staat zuständig, nach dessen Rechtsvorschriften der Arbeitslose zuletzt versichert war (Art. 61 Abs. 2 GVO).

(2) Nimmt demnach ein Arbeitsloser, der unter Anwendung von Art. 64 GVO einen ausländischen Leistungsanspruch nach Deutschland mitgenommen/exportiert hat, eine die Versicherungspflicht nach dem SGB III begründende Beschäftigung auf und meldet sich danach erneut arbeitslos, wird die BA der für die Leistungsgewährung zuständige Träger.

(3) Die Begründung eines neuen Anspruchs auf Alg nach Art. 61 GVO oder allein nach § 136 SGB III verdrängt als stärkeres Recht den mitgenommenen Leistungsanspruch des zuvor zuständigen ausländischen Staates. Über den neuen Anspruch ist ggfs. unter Berücksichtigung der ausländischen Zeiten zu entscheiden.

Konkurrenzregelung Art. 61, Art. 64 GVO

10. **Besondere Personengruppen**

10.1. **Ausnahmeregelung für eine bestimmte Gruppe zuvor selbstständig erwerbstätiger Grenzgänger**

10.1.1. **Rechtsgrundlage**

Stand: Aktualisierung 08/2014

(1) Mit der VO (EU) 465/2012 wurden die VO 883/04 und 987/09 um eine Ausnahmeregelung für eine bestimmte Gruppe zuvor selbstständig erwerbstätiger Grenzgänger ergänzt. Die Ausnahmeregelung ist am 28.06.2012 in Kraft getreten.

(2) Konsolidierte Fassungen der VO 883/04 und 987/09 (in die die bisher erfolgten Rechtsänderungen eingearbeitet wurden) stehen unter www.eur-lex.europa.eu zur Verfügung.

Die wichtigste Änderung zur neuen Ausnahmeregelung enthält der neue Artikel 65a VO 883/04.

"Artikel 65a

Besondere Bestimmungen für vollarbeitslose selbstständig erwerbstätige Grenzgänger, sofern in dem Wohnmitgliedstaat für selbstständig Erwerbstätige kein System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit besteht

(1) Abweichend von Artikel 65 hat sich eine **vollarbeitslose Person**, die als **Grenzgänger** zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnmitgliedstaat **Versicherungszeiten als Selbstständiger** oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat, die für die Zwecke der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit anerkannt werden, und deren Wohnmitgliedstaat gemeldet hat, dass für keine Kategorie von Selbstständigen ein System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit dieses Mitgliedstaats besteht, bei der zuständigen Arbeitsverwaltung in dem Mitgliedstaat, in dem sie zuletzt eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, anzumelden und sich zu ihrer Verfügung zu stellen sowie, wenn sie Leistungen beantragt, ununterbrochen die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zu erfüllen. Zusätzlich kann die vollarbeitslose Person sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur Verfügung stellen.

(2) Die vollarbeitslose Person nach Absatz 1 erhält Leistungen des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften sie zuletzt unterlag, entsprechend den Rechtsvorschriften, die dieser Mitgliedstaat anwendet.

(3) Sollte die vollarbeitslose Person nach Absatz 1 sich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats der letzten Erwerbstätigkeit nicht oder nicht länger zur Verfügung stellen wollen, nachdem sie sich dort gemeldet hat, und in dem Wohnmitgliedstaat nach Arbeit suchen wollen, gilt Artikel 64 mit Ausnahme seines Absatzes 1 Buchstabe a entsprechend. Der zuständige Träger kann den in Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c Satz 1 genannten Zeitraum bis zum Ende des Berechtigungszeitraums verlängern."

10.1.2. **Anwendungsbereich**

Stand: Aktualisierung 05/2019

Die Ausnahmeregelung ist nur auf einen eng begrenzten Personenkreis anzuwenden, der alle folgenden Voraussetzungen erfüllt.

Ausnahmeregelung selbstständig erwerbstätige Grenzgänger

Art. 65a

Art. 65a Anwendungsbereich

1. Abzustellen ist auf die letzte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit der Person in einem Mitgliedstaat der EU/EWR/Schweiz.
2. Die letzte Beschäftigung/selbstständige Erwerbstätigkeit war eine versicherte selbstständige Tätigkeit nach § 28a SGB III.
3. Die Person war ein echter Grenzgänger (vgl. FW 2.1).
4. Der Wohnortstaat der Person ist
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Estland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - ~~Großbritannien~~
 - ~~Island~~
 - Italien
 - ~~Kroatien~~
 - Lettland
 - Liechtenstein
 - Litauen
 - Malta
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Slowakei
 - Zypern

In diesen Staaten besteht für keine Gruppe von Selbstständigen die Möglichkeit, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern.

5. Die Person ist vollarbeitslos (vgl. FW 2.3 und 2.4).

10.1.3. Besondere Regelungen

Stand: Aktualisierung 09/2012

Für den eng begrenzten Personenkreis gelten folgende besondere Regelungen:

1. Der Staat der letzten Erwerbstätigkeit ist für die Leistungsgewährung zuständig.
2. Die Person kann sich in Deutschland arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen. Der Arbeitslose muss alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB III erfüllen, mit Ausnahme eines deutschen Wohnsitzes. Der Arbeitslose muss, trotz ausländischem Wohnsitz, insbesondere den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Zuständige Agentur für Arbeit ist die dem Wohnort des Arbeitslosen nächstliegende Agentur.
3. Der Arbeitslose kann sich alternativ zunächst in Deutschland arbeitslos melden und sofort die Mitnahme seines Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche in seinem Wohnortstaat beantragen. Für die Regelungen zur Mitnahme

Art. 65a Regelungen

des Leistungsanspruchs (Art. 64 VO 883/04) gelten dann folgende Besonderheiten:

- vor der Ausreise zur Arbeitsuche ist keine (4-wöchige) Wartefrist zu erfüllen,
- der Mitnahmezeitraum kann bis zum Ende des Zeitraums, für den der Leistungsanspruch besteht, verlängert werden (Ermessensentscheidung).

10.1.4. Umsetzung

Stand: Aktualisierung 09/2012

Aufgrund des eng begrenzten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung werden keine nennenswerten Fallzahlen erwartet. Auf detaillierte Regelungen zur Umsetzung der Ausnahmefälle wird daher verzichtet. Die Abwicklung möglicher Einzelfälle ist ggf. mit der Hotline der ZIntAlv abzustimmen.

Art. 65a Umsetzung

10.2. Beschäftigte bei Institutionen, Einrichtungen und Agenturen der EU

10.2.1. Überblick

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) EU-Institutionen und Einrichtungen der EU sind z. B. die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, der Gerichtshof der Europäischen Union und die Europäische Zentralbank. Agenturen der EU sind z. B. die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) und die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache (Frontex).

Beschäftigte bei EU-Dienststellen

(2) Die Beschäftigten bei den EU- Dienststellen sind grundsätzlich über einen Arbeitslosenversicherungsfonds der Europäischen Gemeinschaften (EG) gegen Arbeitslosigkeit versichert. Siehe hierzu FW Abschnitt **EG-Alg**. Anmerkung: Die EU ist Rechtsnachfolgerin der EG.

Grundsätzlich EG-Alg

(3) Die Europäische Union (EU) ist eine überstaatliche (supranationale) Organisation. Sie gehört keinem Mitgliedstaat der EU an. Die Beschäftigungszeiten bei Dienststellen der EU sind deshalb grundsätzlich nicht nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 für einen deutschen Arbeitslosengeldanspruch zu berücksichtigen.

10.2.2. Unmittelbar aus den Verträgen abgeleitete Rechte

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Für Arbeitnehmer, die bei einer Dienststelle der EU gearbeitet hatten und "unmittelbar vor" der Arbeitslosmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld eine Versicherungszeit nach dem SGB III zurückgelegt haben, hat der EuGH besondere Rechte aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hergeleitet. Siehe EuGH Melchior und Rockler (FW 10.2.4 und 10.2.5).

Besondere Rechte aus den Verträgen

(2) Die Beschäftigungszeiten bei der Dienststelle der EU sind in entsprechender Anwendung von Art. 61 GVO für die Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 142 SGB III) und die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf EG-Alg ist ggf. vorrangig.

10.2.3. Entsprechende Anwendung der Koordinierungsvorschriften

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Die Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Berücksichtigung der EU-Zeiten erfolgt nur, wenn der Arbeitnehmer "unmittelbar vor" der Arbeitslosmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld eine Versicherungszeit nach dem SGB III zurückgelegt hat (vgl. FW 3.1 Abs. 7) und keinen Anspruch auf EG-Alg hat.

(3) Ein ausländischer Leistungsbezug bzw. der Bezug von EG-Alg, der auf den Beschäftigungszeiten bei der EU-Dienststelle basiert, ist ggf. auf den Arbeitslosengeldanspruch anzurechnen. Siehe FW 5.4.3.

10.2.4. **EuGH Melchior**

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Im Urteil Melchior (RS C-647/13) gründet der EuGH seine Entscheidung auf der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und Unterstützung, die den Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Union obliegen (Art. 4 Abs. 3 EUV).

Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit

(2) Arbeitnehmer dürfen durch die Ausübung von Beschäftigungen bei Dienststellen der EU keine Nachteile hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung erleiden, weil sie sonst von der Ausübung einer Tätigkeit bei einer Dienststelle der EU abgeschreckt werden könnten.

10.2.5. **EuGH Rockler**

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Im Urteil Rockler (RS C-137/04) stützt der EuGH seine Entscheidung auf Art. 45 AEUV. Danach sind Vorschriften des nationalen Rechts unzulässig, die eine Person davon abhalten könnten, das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit wahrzunehmen.

Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit

(2) Die Argumentationslinien des EuGH in den RS Melchior und Rockler verlaufen strukturell und inhaltlich parallel. Der wesentliche Unterschied ist, dass Frau Melchior (sie hat sich nur in Belgien aufgehalten) im Gegensatz zu Frau Rockler nicht "gewandert" ist und der EuGH seine Entscheidung deshalb auf unterschiedliche Normen des Primärrechts (d.h. der Verträge) stützt.

11. Erstattungsverfahren für Grenzgänger in den Teams Alg Plus

11.1. Grundsätzliche Hinweise

Stand: Aktualisierung 05/2019

Rechtsgrundlage

(1) Grenzgänger erhalten gem. Art. 65 Abs. 5 VO 883/04 Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates, als ob diese Rechtsvorschriften für sie während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit gegolten hätten. Diese Leistungen werden zu Lasten des Wohnortstaates erbracht. Der Wohnortstaat hat nach Art. 65 Abs. 6 und 7 VO 883/04 gegenüber dem zuletzt zuständigen Staat (Beschäftigungsstaat bzw. Staat der letzten Erwerbstätigkeit) grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der während bis zu 3 bzw. 5 Monaten gezahlten Leistungen.

(2) Mit der Einführung der Operativen Services zum 01.05.2013 wird die Abwicklung des Erstattungsverfahrens für Grenzgänger zentral von zwei spezialisierten Teams Alg Erstattungen Grenzgänger, die in den OS Chemnitz und Leipzig eingerichtet wurden, wahrgenommen.

Teams Alg Erstattungen Grenzgänger

Die Zuständigkeit der Erstattungsteams ist nach Erstattungsländern aufgeteilt.

Die speziellen Weisungen für die Erstattungsteams sind im Abschnitt "E-Verf-E-Teams (Erstattungsverfahren in den Teams Alg Erstattungen Grenzgänger)" zusammengefasst.

(3) In den Teams Alg Plus verbleiben die Aufgaben:

- Identifikation der Erstattungsfälle und Meldung an die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger,
- Information der Teams Alg Erstattungen Grenzgänger über Änderungen in den Verhältnissen bereits gemeldeter Erstattungsfälle.

(4) Die Aufgaben der Teams Alg Plus für das Erstattungsverfahren für Grenzgänger sind nachfolgend beschrieben.

11.2. Identifikation von potentiellen Erstattungsfällen und Meldung an die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Durch die Neubewilligung von Arbeitslosengeld für einen Grenzgänger entsteht ein potentieller Erstattungsfall.

Es ist zu beachten, dass die endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch erst zulässig ist, wenn die vom ausländischen Träger unterschriebene Bescheinigung über die ausländischen Versicherungszeiten (PD U1/SED U002/SED U017 bzw. E301) vorliegt. Vgl. FW 7 Abs. 4.

(2) Führen die Eintragungen des Arbeitnehmers im "Zusatzblatt Prüfung Grenzgänger-Eigenschaft" zu der Feststellung, dass der Arbeitnehmer zuletzt als Grenzgänger beschäftigt war, so ist anlässlich der Neubewilligung (erst bei der endgültigen Entscheidung!) von Arbeitslosengeld ~~der Vordruck (die BK-Vorlage) "Bearbeitungsbogen zur Feststellung einer deutschen Erstattungsforderung"~~ „Erstattungsbogen Grenzgänger“ (ID 26768) zu erstellen.

~~Die BK-Vorlage ist im Ordner „Int Recht Alv“ eingestellt.~~

Auf dem ~~Bearbeitungsbogen~~ Erstattungsbogen Grenzgänger werden die Grenzgängereigenschaft, der Alg- Neuantrag, das Erstattungsland und der Alg-Zahlungsbeginn dokumentiert.

(3) Es ist auf den ersten Tag, für den Arbeitslosengeld nach Entstehung des Anspruchs **gezahlt** wird, abzustellen und **nicht auf die Entstehung des Grundanspruchs**.

(4) Der Erstattungsanspruch besteht gegenüber dem zuletzt zuständigen Staat (Beschäftigungsstaat bzw. Staat der letzten Erwerbstätigkeit).

(5) Die Zuordnungsliste (Erstattungsland – zuständiges Team Alg Erstattungen Grenzgänger) ist in der BK-Vorlage ~~„Bearbeitungsbogen zur Feststellung einer deutschen Erstattungsforderung“~~ „Erstattungsbogen Grenzgänger“ hinterlegt. Nach dem Eintrag des Erstattungslandes wird das zuständige Erstattungsteam, Chemnitz oder Leipzig, ausgegeben.

(6) Nach der Erstellung des ~~„Bearbeitungsbogens zur Feststellung einer deutschen Erstattungsforderung“~~ „Erstattungsbogen Grenzgänger“ ist eine Wiedervorlage (Frist 3 Monate nach Zahlungsbeginn) für den E-AKTE Dienststellen-Sonderpostkorb des zuständigen Teams Alg Erstattungen Grenzgänger

- „073-Alg-Erstattung-Grg“ (OS Chemnitz) oder
- „075-Alg-Erstattung-Grg“ (OS Leipzig)

Teams Alg Plus

Neubewilligung für Grenzgänger

Bearbeitungsbogen zur Feststellung einer deutschen Erstattungsforderung

Zahlungsbeginn

Erstattungsland

Zuständiges Erstattungsteam

WV für Erstattungsteams

zu setzen. Als WV- Grund ist „Erstattungsforderung <Erstattungsland>“ anzugeben.

11.3. IT- Unterstützung

11.3.1. Allgemein

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Es ist aufgefallen, dass die potentiellen Erstattungsfälle (siehe FW 11.2) sehr häufig nicht an die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger gemeldet werden. Dadurch entstehen grundsätzlich Vermögensschäden.

Vermögensschäden

(2) Es sind daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Meldung der Erstattungsfälle sicherzustellen.

11.3.2. DORA-Auswertung

Stand: Aktualisierung 05/2019

(1) Für ausländische Zeiten, die für den deutschen Leistungsanspruch zu berücksichtigen sind, steht in ELBA-AW der Zeitnachweis „EU-V“ zur Verfügung.

**DORA-
Auswertung 422**

(2) Beim Zeitnachweis „EU-V“ ist jeweils auszuwählen, ob die ausländische Zeit als Grenzgänger zurückgelegt wurde: Grenzgänger <Ja / Nein>. Diese Auswahl wird in der DORA-Auswertung 422 ausgegeben. Hierdurch wird die Fachaufsicht in Bezug auf die Meldung der Erstattungsfälle unterstützt.

11.3.3. Auswertungen aus COLIBRI

Stand: Aktualisierung 05/2019

Aus den über die COLIBRI- Registerkarte „Ausl. Versicherungszeiten“ erfassten Daten werden zentral Kontrolllisten für die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger erstellt (siehe FW 8).

**COLIBRI- Regis-
terkarte „Ausl.
Versicherungszei-
ten“**

11.4. Besonderheiten bei vorläufiger Bewilligung

Stand: Aktualisierung 04/2013

(1) Wenn das Dokument über die ausländischen Zeiten (PD U1/SED U002/U017/U004) noch nicht vorliegt, ist eine vorläufige Bewilligung von Arbeitslosengeld bei Grenzgängern unter Beachtung des § 328 SGB III nur zulässig, wenn sich bei der endgültigen Entscheidung über den Leistungsanspruch ein Nachzahlungsbetrag für den Erstattungszeitraum ergibt.

**Vorläufige Bewilli-
gung**

Der Erstattungszeitraum umfasst grundsätzlich die ersten drei Monate ab Zahlungsbeginn (d.h. ab dem ersten Tag, für den Arbeitslosengeld nach Entstehung des Anspruchs gezahlt wird).

(2) Der Erstattungsfall ist dem Team Alg Erstattungen Grenzgänger unverzüglich nach der endgültigen Entscheidung zu melden (s. FW 11.2).

(3) Durch diese Verfahrensweise wird erreicht, dass die Frist für die Vorlage des Erstattungsfalls (durch das jeweilige Team Alg Erstattungen Grenzgänger) beim ausländischen Träger entsprechend später beginnt. Erstattungsfälle, die den Erstattungsteams zu spät gemeldet werden, werden von den Erstattungsteams zur Prüfung der Haftungsfrage an die Teams Alg Plus zurückgegeben.

Erläuterung:

Gemäß Art. 70 Abs. 1 S. 2 VO 987/09 müssen die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderhalbjah-

res, in dem der Tag der letzten Auszahlung für den Erstattungszeitraum (vorliegend Differenznachzahlung) liegt, die Erstattungsforderung für das betreffende Halbjahr an den ausländischen Träger übersenden.

11.5. Information der Teams Alg Erstattungen Grenzgänger über Änderungen zu bereits gemeldeten Erstattungsfällen

Stand: Aktualisierung 08/2014

(1) Wurde dem Team Alg Erstattungen Grenzgänger ein Erstattungsfall gemeldet und werden im Team Alg Plus zu diesem Fall nachträglich Änderungen bekannt, die Auswirkungen auf den Leistungsanspruch innerhalb der ersten neun Monate nach Entstehen des Grundanspruchs haben, so ist das zuständige Team Alg Erstattungen Grenzgänger unverzüglich unter Bezug auf den bereits gemeldeten Erstattungsfall über die Änderungen zu informieren.

(2) Als Änderungen sind auch Weiterbewilligungen des Leistungsanspruchs zu melden.

(3) Um bei nachträglichen Änderungen des Leistungsfalles sicherzustellen, dass diese dem zuständigen Erstattungsteam gemeldet werden, sollten die Leistungsfälle (die als Erstattungsfälle gemeldet werden) in COLIBRI mit einem entsprechenden „offenen Vorgang“ versehen werden. Nach Ablauf von 18 Monaten nach Entstehen des Grundanspruches sollte der „offene Vorgang“ archiviert oder gelöscht werden; zu diesem Zweck sollte eine Wiedervorlage gesetzt werden.

Änderungen zu bereits gemeldeten Erstattungsfällen

Verfahrenshinweise